



30. August 2019

13.468 Parlamentarische Initiative Grünliberale Fraktion

Ehe für alle

Bericht über das Ergebnis des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	5
3	Gegenstand der Vernehmlassung (Vorentwurf zu einer Kernvorlage und Variante)	5
4	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	6
4.1	Kernvorlage	6
4.1.1	Zustimmung	6
4.1.2	Ablehnung	8
4.1.3	Weitere allgemeine Bemerkungen zur Kernvorlage	9
4.1.3.1	Verfassungsrevision aus demokratiepolitischen Gründen	9
4.1.3.2	Kritische Ja-Stimmen	9
4.1.4	Schicksal der eingetragenen Partnerschaft	10
4.1.4.1	Abschaffung des Instituts der eingetragenen Partnerschaft <i>pro futuro</i>	10
4.1.4.2	Umwandlung bestehender eingetragenen Partnerschaften	10
4.1.4.3	Einführung einer neuen schwachen Bindungsform als Alternative zur Ehe	11
4.1.5	Internationales Privatrecht (IPR)	11
4.1.5.1	Im Allgemeinen	11
4.1.5.2	Beibehaltung eines besonderen Kapitels für eingetragene Partnerschaften	12
4.1.5.3	Umwandlungsmöglichkeit zugunsten der im Ausland eingetragenen Partnerschaften	13
4.1.5.4	Aktualisierung der Registereinträge	13
4.1.5.5	Güterstand von im Ausland verheirateten Paaren	13
4.1.5.6	Weitere Anliegen mit Bezug zum IPR	13
4.1.6	Bemerkungen zu den weiteren Auswirkungen der Öffnung der Ehe	14
4.1.6.1	Bürgerrecht	14
4.1.6.2	Gemeinschaftliche Adoption	14
4.1.6.3	Hinterlassenenrenten	15
4.1.7	Bemerkungen zu den künftig zu regelnden Fragen im Zusammenhang mit der Öffnung der Ehe	15
4.1.7.1	Hinterlassenenrenten	15
4.1.7.2	Abstammungsrecht und Zugang zur Fortpflanzungsmedizin	15
4.1.7.3	Geschlechtergerechte Sprache	16
4.2	Variante	17
4.2.1	Zustimmung	17
4.2.2	Ablehnung	19
4.2.2.1	Grundsätzliche Ablehnung	19
4.2.2.2	Keine Realisierung der Variante im Rahmen der aktuellen Vorlage	20
4.2.3	Weitere allgemeine Bemerkungen zur Variante	21
4.2.3.1	Notwendigkeit einer Verfassungsrevision	21
4.2.3.2	Keine klare Stellungnahme – Enthaltung	21
5	Bemerkungen zu den Gesetzesbestimmungen	22
5.1	VE-ZGB	22
5.1.1	Art. 92	22
5.1.2	Art. 96	22

5.1.3	Art. 252 und 259a	22
5.1.4	Art. 9g VE- Schlusstitel	22
5.2	VE-PartG	23
5.2.1	Art. 35.....	23
5.2.2	Art. 35a.....	23
5.2.3	Weitere Bemerkungen	23
6	Weitere Anliegen	24
6.1	Auswirkungen der Vorlage auf dem Bund	24
6.2	Auswirkungen der Vorlage auf Kantone und Gemeinde	24
7	Einsichtnahme.....	24
	Anhang / Annexe / Allegato.....	25

Zusammenfassung

Stellung genommen haben 24 Kantone, 9 politische Parteien, 91 Organisationen und 38 Privatpersonen (bei 30 eingereichten Stellungnahmen). Insgesamt gingen 154 Stellungnahmen ein.

Kernvorlage

127 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich ausdrücklich für die Kernvorlage ausgesprochen, davon 19 Kantone, 6 politische Parteien sowie 82 Organisationen und 20 Privatpersonen. Aus verfassungsrechtlicher und demokratiepolitischer Sicht schlagen 1 Kanton und 2 Organisationen vor, die Gesetzesrevision mit einer der obligatorischen Volksabstimmung unterliegenden Verfassungsrevision zu koppeln. Grundsätzlich abgelehnt wird die Kernvorlage von 4 Kantonen, 3 politischen Parteien, 4 Organisationen und 18 Privatpersonen.

Variante

Die Variante findet Zustimmung bei 97 Vernehmlassungsteilnehmenden, davon 2 Kantonen, 4 politische Parteien, 71 Organisationen und 20 Privatpersonen. Sie wird von 57 Vernehmlassungsteilnehmenden abgelehnt, davon 22 Kantone, 5 politische Parteien, 12 Organisationen und 18 Privatpersonen. Nur 1 politische Partei, 5 Organisationen und 18 Privatpersonen lehnen die Variante aber aus grundsätzlichen Überlegungen explizit ab. 22 Kantone, 4 politische Parteien und 7 Organisationen stellen sich nicht grundsätzlich gegen die Variante, wollen diese aber nicht im Rahmen der Kernvorlage realisiert wissen. Die originäre Elternschaft bzw. die Mutterschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter sowie der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin für gleichgeschlechtliche Paare sollte separat im Rahmen einer Abstammungsrechtsvorlage behandelt werden.

Schicksal der eingetragenen Partnerschaft

Wenige Vernehmlassungsteilnehmende haben zum Entscheid der Kommission, das Institut der eingetragenen Partnerschaft pro futuro abzuschaffen, ausdrücklich Stellung genommen: 5 Kantone, 1 Organisation und 1 Privatperson erachten diesen Entscheid als konsequent. Die Möglichkeit, eine bestehende eingetragene Partnerschaft entweder beizubehalten oder mittels einer einfachen Erklärung in eine Ehe umzuwandeln, wird von 3 Kantonen, 4 politischen Parteien sowie 59 Organisationen und 16 Privatpersonen ausdrücklich begrüsst. Zudem verlangen 2 politische Parteien, 27 Organisationen und 1 Privatperson die weitere Prüfung einer künftigen gesetzlichen schwachen Bindungsform als Alternative zur Ehe.

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf und erläuternden Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) für eine Revision des Zivilgesetzbuches (Ehe für alle) dauerte vom 14. März 2019 bis zum 21. Juni 2019. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 24 Kantone, 9 politische Parteien sowie 91 Organisationen¹ und 38 Privatpersonen (bei 30 eingereichten Stellungnahmen²). Insgesamt gingen 154 Stellungnahmen ein.

3 Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.³

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Gegenstand der Vernehmlassung (Vorentwurf zu einer Kernvorlage und Variante)

In Umsetzung der parlamentarischen Initiative 13.468 hat die RK-N an ihrer Sitzung vom 14. Februar 2019 einen Vorentwurf zur Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts angenommen.

Im geltenden Recht haben zwei Personen des gleichen Geschlechts keine Möglichkeit, zusammen eine Ehe einzugehen. Um ihre Beziehung rechtlich absichern zu können, müssen sie stattdessen auf eine eingetragene Partnerschaft ausweichen. Die in die Vernehmlassung geschickte Vorlage sieht nun die Öffnung des Zugangs zur Ehe für Personen gleichen Geschlechts per Gesetzesänderung vor.

Im Sinne einer Öffnung der Ehe sollen weiter die Bestimmungen, welche für bestimmte Rechte und Pflichten an den Bestand einer Ehe anknüpfen, künftig auch auf gleichgeschlechtliche Ehen Anwendung finden. Als Konsequenz sollen zudem keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden können. Personen, die vor Inkrafttreten dieser Revision ihre Partnerschaft eintragen liessen, können allerdings weiterhin in eingetragener Partnerschaft leben. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, eine bereits bestehende Partnerschaft ohne unnötige bürokratische Hürden in eine Ehe umzuwandeln. Aufgrund der grossen Anzahl Paare in einer internationalen Konstellation bedingt die Vorlage auch Anpassungen bei den Bestimmungen zum internationalen Privatrecht. Als **Kernvorlage** begrenzt sich die Revision auf das zentrale Anliegen der parlamentarischen Initiative 13.468. Die Diskussionen über die Änderung von weiteren Normen, in welchen das geltende Recht eine Unterscheidung nach dem Geschlecht der Eheleute trifft (so zum Beispiel bei den Hinterlassenenrenten) bzw. die Verschiedengeschlechtlichkeit der Eheleute voraussetzt (so zum Beispiel beim Zugang zur Fortpflanzungsmedizin), sollen grundsätzlich im Rahmen nachfolgender Revisionen geführt werden.

Als die Kernvorlage ergänzende **Variante** hat die RK-N allerdings zusätzlich eine Änderung der Bestimmungen über die Entstehung des Kindesverhältnisses im Zivilgesetzbuch (Art. 252 und 259a VE-ZGB) in die Vernehmlassung geschickt, mit welcher gleichzeitig der

¹ Darunter 8 politische Organisationen (GaySVP, Jugendsession, JSVP GR, JFS, Operation Libero, RADIGAL, SP Frauen* Aargau, SP ZH6), 34 Organisationen, die LGBTIQ+ Anliegen vertreten (Alpagai, Anyway Basel, Association 360, Dialogai, fels, FGA LGBT, FRA LGBT, GLL, HAB, hats queer basel, HAZ, imbarco immediato, InterAction, Juragai, Klamydias, LAGO, Lilith, LOS, L-Punkt, LSBK, LWORK, NETWORK, Pink Cross, Pink Panorama, plein air, queerAltern, Regenbogenfamilien, Sarigai, TGNS, Think Out, Togayther, Vogay, WyberNet, Z&H), 12 Organisationen mit kirchlich religiöser Ausrichtung (CKS, EFS, PLJS, LSBK, SBK, SEA.RES, SEK, SIG, SKF, VFG, ZH REF, Zwischenraum Schweiz), 4 Organisationen, die im Bereich des Zivilstandswesens tätig sind (AVZ, KVZ, SVZ, ZBD GL) sowie 4 Organisationen, die im Gesundheitsbereich tätig sind (Aids-Hilfe, FSP, SGS, SHV)

² Acht Stellungnahmen wurden von zwei Personen unterschrieben.

³ Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV), Zürcher Fachhochschule (ZFH)

Zugang zur Samenspende für gleichgeschlechtliche weibliche Ehepaare geöffnet werden soll.

4 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

Die Zahl der eingegangenen Stellungnahmen zeigt, dass die Vorlage auf grosses Interesse gestossen ist. Dabei ist anzumerken, dass weniger der Vorentwurf als vielmehr das Thema der «Ehe für alle» zu dieser bemerkenswert grossen Zahl von Eingaben geführt hat, was insbesondere daran zu erkennen ist, dass wenige Vorschläge zu den Gesetzesbestimmungen selbst eingegangen sind (siehe Ziff. 5).

Nur 4 Organisationen⁴ haben ausdrücklich auf eine gesellschaftspolitische Beurteilung der Vorlage verzichtet und sich auf fachtechnische Aspekte beschränkt. Dabei handelt es sich um Bemerkungen zur Variante⁵ (originäre Elternschaft und Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren für weibliche Paare), zur Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe⁶ (Wirkungen der Umwandlungserklärung, Zeremonie, Gebühren) sowie zu den IPR-Bestimmungen.⁷

4.1 Kernvorlage

4.1.1 Zustimmung

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, insgesamt 127 (in 123 Stellungnahmen), davon 19 Kantone⁸, 6 politische Parteien⁹ sowie 82 Organisationen¹⁰ und 20 Privatpersonen¹¹ (in 16 Stellungnahmen), hat sich für die Kernvorlage ausgesprochen.

Diese Mehrheit begründet ihre positive Haltung insbesondere damit, dass zwischen der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe Unterschiede bestehen, die nicht auf sachlichen Gründen, sondern auf Tradition und einem traditionellen Verständnis von Ehe und Familie fussen würden und heute nicht mehr zu rechtfertigen seien.¹² Mit Blick auf das Verbot der

⁴ KAZ, SVR, SVZ, ZBD GL

⁵ SVR

⁶ KAZ, SVZ, ZBD GL

⁷ KAZ, SVZ, ZBD GL

⁸ AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH

⁹ BDP, CVP, FDP, glp, Grüne, SP

¹⁰ Aids-Hilfe, alliance F, Alpagai, anyway Basel, Association 360, Avenir Social ZH&SH, AVZ, BPW, Campax, CKS, Dialogai, DJS, EFS, EKF, EKFF, fels, FemWiss, FGA LGBT, FRA LGBT, FSP, FVS, FZ ZH, GaySVP, GLL, GSK BS, HAB, hats queer basel, HAZ, imbarco immediato, InterAction, JuCH, Jugendsession, JSVP GR, JFS, Juragai, Klamydias, LAGO, Lilith, LOS, L-Punkt, LSBK, LWORK, männer.ch, Milchjugend, NEK, NETWORK, NGONG, Operation Libero, PAV, Pink Cross, Pink Panorama, plein air, PLJS, Pro Familia CH, Pro Familia Vaud, PROFA, queerAltern, Radigal, Regenbogenfamilien, SAJV, Sarigai, selbstbestimmung.ch, SGS, SHV, SKF, SKG, SP-Frauen* Aargau, SP ZH6, SSV, Stadt ZH, TGNS, Think Out, Togayther, Uni NE, Vogay, VZBA, WyberNet, Z&H, ZH Re, Zwischenraum CH

¹¹ Baddeley Margareta, Bondolfi Alberto, Bondolfi Sibilla, Bondolfi-Waeber Sylvia, Fiedler/Seiler Carsten und Ruedi, Gigli Nicolas, Hanimann/Zehnder Bettina und Sabrina, Harbes Meral, Hauser Marlies, Knörr/Rohner Barbara und Barbara, Labusch Annette, Lehre Fritz, Moser Christine, Netos Hildegard und Spiros, Schenker-Rietmann Brigitte, Stämpfli Thomas

¹² BDP, Jungfreisinnige, Grüne, SP; Aids-Hilfe, alpagai, anyway, Association 360, Avenir social, Dialogai, DJS, fels, FemWiss, GLL, HAB, hats queer Basel, HAZ, imbarco immediato, InterAction, JuCH, Juragai, Klamydias, LAGO, Lilith, LOS, L-Punkt, LSBK, LWORK, männer.ch, Milchjugend, NETWORK, NGONG, PAV, Pink Cross, Pink Panorama, plein air, Pro Familia, queerAltern, Regenbogenfamilien, SAJV, Sarigai, selbstbestimmung.ch, SGS, SKF, SKG, Stadt ZH, TGNS, Think Out, Togayther, Vogay, WyberNet, Z+H, ZH Ref, Zwischenraum CH; Bondolfi Alberto, Bondolfi-Waeber Sylvia, Fiedler/Seiler Carsten und Ruedi, Gigli Nicolas, Hanimann/Zehnder Bettina und Sabrina, Harbes Meral, Hauser Marlies, Knörr/Rohner Barbara und Barbara, Labusch Annette, Netos Hildegard und Spiros, Schenker-Rietmann Brigitte, Stämpfli Thomas

Diskriminierung wegen der Lebensform oder des Geschlechts (Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV]) sei diese verfassungswidrige Ungleichbehandlung zu beseitigen¹³; daraus ergebe sich ein gesetzgeberischer Handlungs- und damit Anpassungsbedarf.¹⁴ Der Gesetzesentwurf «Ehe für alle» setze die Rechtsgleichheit der Bundesverfassung um und beende so die institutionelle Diskriminierung im Rahmen der rechtlich geregelten Lebensgemeinschaften, was zu einer Stärkung der Familie führe.¹⁵ Erwähnt wird zudem, dass in der Schweiz bereits Ehepaare desselben Registergeschlechts leben würden, denn wenn einer der Ehegatten während der Ehe das amtliche Geschlecht ändert, so bleibt die Ehe bestehen.¹⁶ Das zivilrechtliche Institut der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen, sei daher der richtige, längst überfällige nächste Schritt.¹⁷ Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass, wie Umfragen¹⁸ ergeben hätten, die Zustimmung in der Bevölkerung zur Öffnung der Ehe stetig steige, so dass sich die Ausgrenzung von gleichgeschlechtlichen Paaren und Regenbogenfamilien aufgrund ihrer breiten Akzeptanz nicht mehr rechtfertigen lasse.¹⁹

Die Öffnung der Ehe trage vielmehr dazu bei, gegen die Stigmatisierung von LGBTIQ+-Menschen anzukämpfen.²⁰ Insbesondere die eingetragene Partnerschaft führe dazu, dass sich eingetragene Partnerinnen und Partner in vielen Lebensbereichen als gleichgeschlechtlich «outen» müssten, was stigmatisierend wirke.²¹ Die Öffnung der Ehe könne demgegenüber die Akzeptanz von homo- und bisexuellen Menschen in der Gesellschaft sowie eine positive Einstellung gegenüber solchen Menschen fördern und damit deren Situation verbessern.²² Insbesondere die Suizidalität sei bei LGBTIQ+-Menschen klar höher aufgrund erlebter oder befürchteter Ablehnung und Diskriminierung. Daher sei jeder Schritt für mehr Gleichberechtigung auch ein wertvoller Beitrag an die Präventionsarbeit im Bereich psychischer, physischer und sexueller Gesundheit von LGBTIQ+-Menschen.²³

¹³ BE; EVP-Minderheit, FDP, FDP-Jungfreisinnige, Radigal, SP, SP-Frauen AG, SP ZH6; Aids-Hilfe, alliance f, Alpagai, anyway, Association 360, Avenir Social, AVZ, BPW, Campax, CKS, Dialogai, DJS, EFS, EKF, EKFF, fels, FemWiss, FGA LGBT, FRA LGBT, FSP, FVS, FZ ZH, GLL, GSK BS, HAB, hats queer basel, HAZ, imbarco immediato, InterAction, JuCH, Jugendsession, Juragai, Klamydias, LAGO, Lilith, LOS, L-Punkt, LSBK, LWORK, männer.ch, Milchjugend, NEK, NETWORK, NGONG, Operation Libero, PAV, Pink Cross, Pink Panorama, plein air, PLJS, Pro Familia, Pro Familie Vaud, PROFA, queerAltern, Regenbogenfamilien, SAJV, Sarigai, selbstbestimmung.ch, SGS, SHV, SKF, SKG, SSV, Stadt ZH, TGNS, Think Out, Togayther, Uni NE, Vogay, VZBA, WyberNet, Z&H, ZH REF, Zwischenraum CH; Baddeley Margareta, Bondolfi Alberto, Bondolfi Sibilla, Bondolfi-Waeber Sylvia, Fiedler/Seiler Carsten und Ruedi, Gigli Nicolas, Hanimann/Zehnder Bettina und Sabrina, Harbes Meral, Hauser Marlies, Knörr/Rohner Barbara und Barbara, Labusch Annette, Lehre Fritz, Moser Christine, Netos Hildegard und Spiros, Schenker-Rietmann Brigitte, Stämpfli Thomas

¹⁴ BE, BS, FR, GR; SP; Aids-Hilfe, alliance F, alpagai, anyway Basel, Association 360, Avenir social, Compax, Dialogai, DJS, fels, FemWiss, FGA LGBT, FRA LGBT, GLL, HAB, hats queer Basel, imbarco immediato, InterAction, JuCH, Juragai, Klamydias, LAGO, Lilith, LOS, L-Punkt, LSBK, LWORK, männer.ch, Milchjugend, NETWORK, NGONG, Operation Libero, PAV, Pink Cross, Pink Panorama, plein air, Pro Familia, queerAltern, Radigal, Regenbogenfamilien, SAJV, Sarigai, selbstbestimmung.ch, SGS, SHV, SKF, SKG, SP-Frauen* AG, SP ZH6Stadt ZH, TGNS, Think Out, Togayther, Uni NE, Vogay, WyberNet, Z+H, ZH Ref, Zwischenraum CH; Baddeley Margareta, Bondolfi Alberto, Bondolfi-Waeber Sylvia, Fiedler/Seiler Carsten und Ruedi, Gigli Nicolas, Hanimann/Zehnder Bettina und Sabrina, Harbes Meral, Hauser Marlies, Knörr/Rohner Barbara und Barbara, Labusch Annette, Netos Hildegard und Spiros, Schenker-Rietmann Brigitte, Stämpfli Thomas

¹⁵ Pro Familia

¹⁶ TGNS

¹⁷ FDP; alliance F, FGA LGBT, FRA LGBT, HAZ, InterAction, NETWORK, NGONG, Operation Libero, LOS, männer.ch, Pink Cross, Pro Familia, queerAltern, Regenbogenfamilien, SGS, SHV, SSV, TGNS, Vogay, WyberNet

¹⁸ Zur Themenumfrage der Tamedia im Dezember 2017: siehe Tamedia-Themenumfrage, S. 9: https://www.tamedia.ch/tl_files/content/Group/PDF%20Files/Deutsch/Bericht_Themenumfrage_2017.pdf.

¹⁹ SP; Aids-Hilfe, alpagai, anyway Basel, Association 360, Avenir social ZH&SH, Compax, Dialogai, DJS, fels, FemWiss, FGA LGBT, FRA LGBT, FVS, FZ ZH, GLL, HAB, hats queer Basel, HAZ, imbarco immediato, JFS, JuCH, Juragai, Klamydias, LAGO, Lilith, LOS, L-Punkt, LSBK, LWORK, männer.ch, NETWORK, NGONG, Operation Libero, Radigal, PAV, Pink Cross, plein air, Pro Familia, queerAltern, Regenbogenfamilien, SAJV, selbstbestimmung.ch, SGS, SKG, SP-Frauen* AG, SP ZH6, Stadt ZH, TGNS, Think Out, Vogay, WyberNet, Z+H; Bondolfi Alberto, Bondolfi-Waeber Sylvia, Fiedler/Seiler Carsten und Ruedi, Gigli Nicolas, Hanimann/Zehnder Bettina und Sabrina, Harbes Meral, Hauser Marlies, Knörr/Rohner Barbara und Barbara, Labusch Annette, Netos Hildegard und Spiros, Schenker-Rietmann Brigitte, Stämpfli Thomas

²⁰ PROFA

²¹ CVP, Grüne; BPW, FGA LGBT, FRA LGBT, FVS, HAZ, InterAction, LOS, LWORK, männer.ch, NETWORK, NGONG, PAV, Pink Cross, Pro Familia, PROFA, Regenbogenfamilien, SAJV, SGS, SKG, SSV, Stadt ZH, TGNS, Vogay, WyberNet

²² SP; Association 360, FGA LGBT, FRA LGBT, HAZ, InterAction, LOS, LWORK, männer.ch, NETWORK, NGONG, Pink Cross, Regenbogenfamilien, SGS, SKG, SP-Frauen* AG; SSV, Vogay, WyberNet

²³ Aids-Hilfe, HAZ, InterAction, LOS, Milchjugend, NETWORK, NGONG, Pink Cross, PROFA, Regenbogenfamilien, SGS, TGNS, Vogay, WyberNet

Viele Vernehmlassungsteilnehmende verweisen auch auf die Situation in anderen Ländern, welche die rechtlichen Schranken für einen Zugang zur Ehe beseitigt hätten, weil eine solche Diskriminierung nicht mehr rechtmässig und auch nicht mehr zeitgemäss sei. Verglichen mit den Nachbarländern sei die Schweiz in beschämender Weise ins Hintertreffen geraten; daher sei zu begrüssen, dass dieser Missstand korrigiert werden soll.²⁴ Die Schweiz sei im Übrigen eines der letzten Länder Westeuropas, welches gleichgeschlechtlichen Paaren den Zugang zur Ehe noch immer verwehre.²⁵ Die aktuelle Situation in der Schweiz zeuge von einem überholten Familienbild und sollte der Realität angepasst werden.²⁶

Dieses überholte Familienbild konservativ-christlicher Kreise, wonach die zivile sowie die kirchliche Ehe exklusiv auf heterosexuelle Paare beschränkt sein sollen, können verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende nicht teilen.²⁷ Für diese steht vielmehr die Beziehung im Zentrum, unabhängig vom Geschlecht des Paares, sowie die Möglichkeit, dieser Beziehung einen rechtlichen Rahmen zu geben. Denn nicht eine scheinbar «natürliche Ehe zwischen Mann und Frau» müsse geschützt werden; vielmehr müsse die weltliche Institution der Ehe verbindliche Beziehungen und die allenfalls daraus entstehenden und/oder darin lebenden Kinder schützen.²⁸

Durch die Öffnung der Zivilehe für gleichgeschlechtliche Paare werde im Übrigen niemandem etwas weggenommen und auch das Recht auf Ausübung des eigenen Glaubens werde durch die Gesetzesanpassung nicht eingeschränkt.²⁹ Wer eine Ehe mit all ihren Rechten und Pflichten eingehen wolle, sollte dies auch dürfen.³⁰

4.1.2 Ablehnung

Ausdrücklich abgelehnt wird die Kernvorlage von 4 Kantonen³¹, 3 politischen Parteien³², 4 Organisationen³³ und 18 Privatpersonen³⁴ (in 14 Stellungnahmen). Ein Kanton³⁵ lehnt die Vorlage aus grundsätzlichen Überlegungen ab: Die Einführung einer Ehe unter gleichgeschlechtlichen Partnern oder Partnerinnen auf Gesetzes- und nicht auf Verfassungsebene sei nicht verständlich; im Übrigen sei die Vorlage inhaltlich nicht nötig, weil die bestehende Regelung mit der eingetragenen Partnerschaft schon heute weitreichende Möglichkeiten für die gegenseitige Übernahme von Rechten und Pflichten in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften biete. Auch andere Stellungnehmende verweisen darauf, dass mit der Schaffung der eingetragenen Partnerschaft bereits ein rechtlicher Rahmen für homosexuelle Beziehungen geschaffen worden sei.³⁶ Die drei anderen Kantone³⁷ mit ablehnender Haltung vertreten

²⁴ glp; Compax

²⁵ GL, VS, ZG; FDP-Jungfreisinnige, Radikal, SP, SP-Frauen AG; Aids-Hilfe, alliance F, Alpagai, anyway Basel, Compax, DJS, EKF, fels, FemWiss, FGA LGBT, FRA LGBT, FZ ZH, GLL, HAB, hats queer Basel, HAZ, imbarco immediato, InterAction, JuCH, Juragai, Klamydias, LAGO, Lilith, LOS, LSBK, männer.ch, NETWORK, NGONG, Operation Libero, PAV, Pink Cross, Pink Panorama, plein air, Pro Familia, queerAltern, Regenbogenfamilien, Sarigai, selbstbestimmung.ch, SGS, SHV, SKF, SKG, SSV, Stadt ZH, TGNS, Togayther, Vogay, WyberNet, Z+H, Zwischenraum CH; Baddeley Margareta, Bondolfi Alberto, Bondolfi-Waeber Sylvia, Fiedler/Seiler Carsten und Ruedi, Gigli Nicolas, Hanimann/Zehnder Bettina und Sabrina, Harbes Meral, Hauser Marlies, Knörr/Rohner Barbara und Barbara, Labusch Annette, Netos Hildegard und Spiros, Schenker-Rietmann Brigitte, Stämpfli Thomas

²⁶ HAZ, InterAction, LWORK, männer.ch, Pro Familia, Regenbogenfamilien

²⁷ FDP, Jungfreisinnige; FVS, LWORK, Pro Familia, Regenbogenfamilien, SGS, SKF, Vogay, ZH Ref

²⁸ ZH Ref

²⁹ LWORK, Pro Familia, Regenbogenfamilien, SGS, Vogay

³⁰ FVS

³¹ AI, NW, OW, SZ

³² EDU, EVP, SVP

³³ HLI-Schweiz, SEA.RES, VFG, Zukunft CH

³⁴ Blum-Krähenbühl Doris, Denoth Oehler Reto, Gälli Purghart Brigitte, Güttinger Margreth, Hohl Heidi und Martin, Kläusli Roland, Kläusli Simone, Knechtel Isabel und Ralf, Kurilla Andras und Julia, Lehmann Regula, Löhnert-Hugentobler Hermi und Margrit, Maurer Ernst, Purghart Vladimir, Wenk Emil

³⁵ AI

³⁶ EVP, SVP; Kläusli Roland, Kläusli Simone, Lehmann Regula

³⁷ NW, OW, SZ

die Meinung, dass der Entwurf in der vorliegenden Form zu viele Fragen unbeantwortet lasse, so dass er nicht unterstützt werden könne. Eine politische Partei³⁸ anerkennt, dass zwar eine Mehrheit ihrer Mitglieder gegen die Kernvorlage ist, dass sich eine Minderheit jedoch dafür ausspreche, weil es heutzutage keine triftigen Argumente gegen die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare mehr gäbe. Eine der weiteren ablehnenden Parteien³⁹ sowie sämtliche, die Kernvorlage ablehnenden Privatpersonen⁴⁰ betonen, dass die Ehe in allen Kulturen und seit Jahrhunderten als eine Lebensgemeinschaft zwischen Frau und Mann verstanden werde. Nach diesen Stellungnehmenden sowie der anderen ablehnenden Partei⁴¹ wäre eine Änderung dieses klaren Begriffs durch eine Gesetzesänderung kein Fortschritt, sondern verfassungswidrig. Insbesondere die Privatpersonen sehen im Ausschluss von gleichgeschlechtlichen Paaren von der Ehe keine Diskriminierung, denn, so ihr Argument, Ungleiches könne nicht gleich behandelt werden⁴² und die Andersartigkeit homosexueller Paare könne mit einer Neudefinition nicht weggewischt werden.⁴³

4.1.3 Weitere allgemeine Bemerkungen zur Kernvorlage

4.1.3.1 Verfassungsrevision aus demokratiepolitischen Gründen

Aus verfassungsrechtlicher und demokratiepolitischer Sicht schlägt 1 die gesetzgeberischen Bestrebungen zur Öffnung der Ehe grundsätzlich unterstützender Kanton⁴⁴ vor, die vorliegende Gesetzesrevision mit einer der obligatorischen Volksabstimmung unterliegenden Verfassungsrevision zu koppeln, weil aus verfassungshistorischer Sicht und nach bisheriger überwiegender Auffassung gleichgeschlechtliche Beziehungen vom Recht auf Ehe (Art. 14 BV) nicht geschützt seien. Auch 2 Organisationen⁴⁵ erachten die allfällige Einführung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ohne entsprechende Änderung der Verfassung aus demokratiepolitischen Gründen für inakzeptabel. 1 politische Partei⁴⁶, welche die Kernvorlage in der Form einer Gesetzesrevision befürwortet, gibt zumindest zu bedenken, dass das zweite Paket mit den in der Kernvorlage nicht behandelten Aspekten wie der Revision des Sozialversicherungsrechts schneller und effizienter beschlossen würde, wenn sich zuvor das Volk im Grundsatz deutlich für die «Ehe für alle» ausgesprochen hätte.

4.1.3.2 Kritische Ja-Stimmen

Unter den Zustimmenden gibt es einzelne kritische Stimmen, die mahnen, dass die Akzeptanz von LGBT-Menschen und insbesondere jungen LGBT-Menschen nicht alleine über legislative Veränderungen erzielt werden könne, sondern darüber hinaus kontinuierlich die Situation in Bildung, Arbeitsmarkt, medizinischer Versorgung, Medien, Politik und persönlichem Umfeld verbessert werden müsse, um gleiche Chancen für LGBT-Menschen zu erreichen.⁴⁷ Ausserdem führe die Übernahme einer Rechtsform, welche auf heterogeschlechtliche Beziehungsmuster konzipiert wurde, nicht zwingend zu einer Beseitigung der Diskriminierung; vielmehr wäre es wünschenswerter gewesen, wenn deren Beseitigung im Rahmen der Ausgestaltung der eingetragenen Partnerschaft oder in anderer geeigneter Form vorgenommen

³⁸ EVP

³⁹ EDU

⁴⁰ Blum-Krähenbühl Doris, Denoth Oehler Reto, Gälli Purghart Brigitte, Güttinger Margreth, Hohl Heidi und Martin, Kläusli Roland, Kläusli Simone, Knechtel Isabel und Ralf, Kurilla Andras und Julia, Lehmann Regula, Löhnert-Hugentobler Hermi und Margrit, Maurer Ernst, Purghart Vladimir, Wenk Emil

⁴¹ SVP

⁴² Lehmann Regula

⁴³ Kläusli Roland, Kläusli Simone

⁴⁴ UR

⁴⁵ SBK, Zukunft CH

⁴⁶ BDP

⁴⁷ SAJV

würde.⁴⁸ Überdies wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Hinblick darauf, dass heute 1,4 Millionen Schweizerinnen und Schweizer von einer Heiratsstrafe betroffen seien, eine mehrheitsfähige Volksinitiative vorliege, deren Annahme die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare auf Gesetzesstufe verunmöglichen würde.⁴⁹

4.1.4 Schicksal der eingetragenen Partnerschaft

4.1.4.1 Abschaffung des Instituts der eingetragenen Partnerschaft *pro futuro*

Verhältnismässig wenige Vernehmlassungsteilnehmende haben zum Entscheid der Kommission, das Institut der eingetragenen Partnerschaft *pro futuro* abzuschaffen, ausdrücklich Stellung genommen. 5 Kantone⁵⁰, 1 Organisation⁵¹ und 1 Privatperson⁵² erachten diese Abschaffung *pro futuro* als konsequent. 1 Organisation⁵³ lehnt sie ab: die eingetragene Partnerschaft soll weiterhin möglich sein (und deren Auswirkungen denjenigen der Ehe angeglichen werden), damit die betroffenen Paare die für sie bessere Bindungsform wählen können. 2 weitere Organisationen⁵⁴ plädieren für die Weiterführung der eingetragenen Partnerschaft bei gleichzeitiger Öffnung für verschiedengeschlechtliche Paare, aber in einer abgeschwächten Form ähnlich dem «Pacte civil de solidarité» (PACS) in Frankreich.

4.1.4.2 Umwandlung bestehender eingetragener Partnerschaften

3 Kantone⁵⁵, 4 politische Parteien⁵⁶ sowie weitere 59 Organisationen⁵⁷ und 16 Privatpersonen (in 12 Stellungnahmen)⁵⁸ begrüessen ausdrücklich, dass bestehende eingetragene Partnerschaften entweder beibehalten oder mittels einer einfachen Erklärung (ohne vorgängige Auflösung der Partnerschaft) auf dem Zivilstandsamt in eine Ehe umgewandelt werden können. Weiter sprechen sich 2 politische Parteien⁵⁹ und 51 Organisationen⁶⁰ sowie 16 Privatpersonen (in 12 Stellungnahmen)⁶¹ für eine kostenfreie Umwandlung aus. Gegen die Kostenlosigkeit sprechen sich alle Organisationen aus, die im Zivilstandsbereich tätig sind sowie der schweizerische Städteverband (SSV).

⁴⁸ GaySVP

⁴⁹ CVP

⁵⁰ BE, JU, NW, SG, TG

⁵¹ UniNE

⁵² Baddeley Margareta

⁵³ GaySVP

⁵⁴ DJS, FVS

⁵⁵ SG, JU, ZH

⁵⁶ FDP, glp, Grüne, SP

⁵⁷ Aids-Hilfe, Alpagai, anyway Basel, Association 360, Avenir Social ZH&SH, Campax, Dialogai, DJS, EFS, EKF, fels, FemWiss, FGA LGBT, FRA LGBT, GaySVP, GLL, GSK BS, HAB, hats queer basel, HAZ, imbarco immediato, InterAction, JuCH, JSVP GR, Jungfreisinnige, Juragai, Klamydias, LAGO, Lilith, LOS, LSBK, LWORK, männer.ch, NETWORK, NGONG, PAV, Pink Cross, Pink Panorama, plein air, Pro Familia, queerAltern, Radigal, Regenbogenfamilien, SAJV, Sarigai, selbstbestimmung.ch, SGS, SKF, SP Frauen* AG, SP ZH6, TGNS, Think Out, Togayther, Uni NE, Vogay, WyberNet, Z&H, ZHRef, Zwischenraum CH

⁵⁸ Bondolfi Alberto, Bondolfi-Waeber Sylvia, Fiedler/Seiler Carsten und Ruedi, Gigli Nicolas, Hanimann/Zehnder Bettina und Sabrina, Harbes Meral, Hauser Marlies, Knörr/Rohner Barbara und Barbara, Labusch Annette, Netos Hildegard und Spiros, Schenker-Rietmann Brigitte, Stämpfli Thomas

⁵⁹ Grüne, SP

⁶⁰ Aids-Hilfe, Alpagai, anyway Basel, Association 360, Avenir Social ZH&SH, Campax, Dialogai, DJS, fels, FemWiss, FGA LGBT, FRA LGBT, GLL, GSK BS, HAB, hats queer basel, HAZ, imbarco immediato, InterAction, JuCH, Juragai, Klamydias, LAGO, Lilith, LOS, LSBK, LWORK, männer.ch, NETWORK, NGONG, PAV, Pink Cross, Pink Panorama, plein air, Pro Familia, queerAltern, Regenbogenfamilien, SAJV, Sarigai, selbstbestimmung.ch, SGS, SKF, SP ZH6, TGNS, Think Out, Togayther, Vogay, WyberNet, Z&H, ZHRef, Zwischenraum CH

⁶¹ Bondolfi Alberto, Bondolfi-Waeber Sylvia, Fiedler/Seiler Carsten und Ruedi, Gigli Nicolas, Hanimann/Zehnder Bettina und Sabrina, Harbes Meral, Hauser Marlies, Knörr/Rohner Barbara und Barbara, Labusch Annette, Netos Hildegard und Spiros, Schenker-Rietmann Brigitte, Stämpfli Thomas

2 im Bereich des Zivilstandswesens tätige Organisationen⁶² befürworten die Möglichkeit, bei der Abgabe der Umwandlungserklärung auf Wunsch der betroffenen Personen eine Zeremonie durchzuführen. Nach der Ansicht 1 Kantons⁶³ und 1 politischen Partei⁶⁴ sollte der Anspruch auf eine Zeremonie ausdrücklich geregelt werden, wenn der Gesetzgeber diese Möglichkeit gewähren will, weil es sonst allein vom Willen der jeweiligen Zivilstandsämter abhängen würde, ob eine solche durchgeführt wird oder nicht. 7 Kantone⁶⁵ und die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) sind hingegen skeptisch: die Partnerinnen und Partner hätten bereits bei der Begründung der eingetragenen Partnerschaft die Möglichkeit gehabt, eine Zeremonie durchzuführen. Sofern für ein Umwandlungsverfahren eine Zeremonie möglich sein soll, müsse, so der Wunsch von 5 Kantonen⁶⁶ und 6 (darunter all die im Bereich des Zivilstandswesens tätigen) Organisationen⁶⁷, eine entsprechende Gebührenposition vorgesehen werden.

4.1.4.3 Einführung einer neuen schwachen Bindungsform als Alternative zur Ehe

Der Entscheid der Kommission, die Diskussion über die Frage zurückzustellen, ob der Schweizer Gesetzgeber künftig neben der Ehe eine schwache Bindungsform (*partenariat faible*) einführen will, wurde nicht kritisiert. 2 politische Parteien⁶⁸, 27 Organisationen⁶⁹ und 1 Privatperson⁷⁰ verlangen aber ausdrücklich die weitere Prüfung einer solchen Alternative zur Ehe. 1 Kanton⁷¹ hält fest, dass vertragliche Lebensgemeinschaften mit staatlich vorgegebener Regelung der kinder-, adoptions-, erb-, sozialversicherungs- und güterrechtlichen Belange ergänzend zur Ehe anzustreben sind.

4.1.5 Internationales Privatrecht (IPR)

4.1.5.1 Im Allgemeinen

Die Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden äussert sich nicht oder nur vereinzelt zum IPR. 1 politische Partei⁷² und 20 Organisationen⁷³ begrünnen die vorgeschlagenen Anpassungen im IPR jedoch ausdrücklich oder zumindest teilweise⁷⁴. Da 13 Kantone⁷⁵, 3 politische Parteien⁷⁶ und weitere Vernehmlassungsteilnehmende⁷⁷ in ihren Vorbemerkungen zudem darauf hinweisen, dass im Allgemeinen keine Einwände gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen, oder dass sie die Vorlage im Ganzen begrünnen, liegt somit eine grundsätzliche Zustimmung zur vorgeschlagenen Stossrichtung vor.

Insbesondere gegen die Anwendung des Kapitels 3 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) auf gleichgeschlechtliche Ehen sowie die Anerkennung

⁶² AVZ, SVZ

⁶³ BS

⁶⁴ glp

⁶⁵ BE, BL, FR, LU, TG, TI, VD

⁶⁶ AR, BL, FR, LU, VD

⁶⁷ AVZ, KAZ, SVZ, SSV, ZBD GL

⁶⁸ FDP, SP

⁶⁹ Association 360, DJS, EFS, FGA LGBT, FRA LGBT, FSP, FVS, GSK BS, HAZ, InterAction, LOS, LWORK, männer.ch, NETWORK, Operation Libero, PAV, Pink Cross, Pro Familia CH, Regenbogenfamilien, SAJV, SGS, SKF, SP Frauen* AG, TGNS, UniNE, Vogay, Wybernet

⁷⁰ Baddaley Margareta

⁷¹ AG

⁷² SP

⁷³ Association360, FGA LGBT, FRA LGBT, HAZ, InterAction, LOS, LWORK, männer.ch, Network, NGOONG, Operation Libero, PAV, Pink Cross, Pro Familia CH, Regenbogenfamilien, SGS, SP Frauen* AG, TGNS, Vogay, Wybernet

⁷⁴ UniNE

⁷⁵ AG, BS, GL, JU, LU, NE, SG, SH, TG, UR, VD, ZG, ZH

⁷⁶ BDP, FDP, GLP

⁷⁷ Siehe die Auflistung der zustimmenden Vernehmlassungsteilnehmenden unter Ziff. 4.1.

von im Ausland geschlossenen Ehen zwischen Personen gleichen Geschlechts als Ehen in der Schweiz werden keine Einwände vorgebracht.

Kritisiert wurden hingegen einzelne Punkte, auf die im Nachfolgenden eingegangen wird. Zudem werden hiernach Vorschläge für weitere Anpassungen im IPR aufgelistet, die von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden gemacht wurden.

4.1.5.2 Beibehaltung eines besonderen Kapitels für eingetragene Partnerschaften

8 Kantone⁷⁸ kritisieren die Beibehaltung eines besonderen IPRG-Kapitels für eingetragene Partnerschaften oder würden es als konsequent erachten, wenn inskünftig nur noch ausländische Eheschliessungen ins schweizerische Personenstandsregister eingetragen werden könnten.⁷⁹ 4 weitere Kantone⁸⁰ und 1 Organisation⁸¹ verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ), die ebenfalls diese Beibehaltung der Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft im IPRG kritisiert. Auch 1 weitere Organisation äussert sich in diese Richtung.⁸² 4 Kantone⁸³ werfen zudem Fragen zur Unterscheidung zwischen Ehe und Partnerschaft in der Zukunft auf, z.B. wenn sich die Frage der Anerkennung einer in den Niederlanden zwischen gleichgeschlechtlichen Personen eingetragenen Partnerschaft in der Schweiz stellt. All diese Stellungnahmen kritisieren somit direkt oder indirekt die Beibehaltung eines besonderen IPRG-Kapitels für eingetragene Partnerschaften.

Zusammengefasst werden folgende Hauptargumente von den vorerwähnten Kantonen und Organisationen vorgebracht: Da in der Zukunft in der Schweiz keine eingetragenen Partnerschaften mehr geschlossen werden können, solle auch im IPRG auf diese Kategorie verzichtet werden. Da auf Partnerschaften, die nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision im Ausland geschlossen wurden, inskünftig bei einem Verweis auf Schweizer Recht das Eherecht zur Anwendung kommen würde, seien letztlich die Wirkungen einer Ehe oder einer Partnerschaft ohnehin dieselben, während nur ein terminologischer Unterschied beibehalten werde. Dies sei nicht sachgerecht. Entscheidendes Kriterium bei der Anerkennung ausländischer Lebensgemeinschaften dürfe einzig die eheähnliche Wirkung einer im ausländischen Recht vorgesehenen Lebensgemeinschaft sein.

Kritisiert wird von den vorerwähnten Kantonen und der KAZ zudem, dass im Ausland eingetragene Partnerschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts wie bisher als Partnerschaften (und nicht als Ehen) anerkannt würden. Die Anerkennung einer im Ausland eingetragenen Partnerschaft in der Schweiz unter der Bezeichnung «eingetragene Partnerschaft» könne von den eingetragenen Partnerinnen und Partnern als stigmatisierend empfunden werden. 1 politische Organisation⁸⁴ schlägt diesbezüglich vor, dass künftige ein Wahlrecht gewährt werden solle, wonach im Ausland geschlossene Ehen von Personen gleichen Geschlechts in der Schweiz nach Wahl der Betroffenen entweder als Ehen oder als eingetragene Partnerschaften anerkannt werden sollten.

1 Kanton⁸⁵ regt schliesslich an, dass nur dann ein besonderes IPRG-Kapitel über eingetragene Partnerschaften beibehalten (bzw. wiedereingeführt) werden solle, wenn auch eine

⁷⁸ AR, BE, LU, NW, TG, VS, VD, TI

⁷⁹ ZH

⁸⁰ GR, OW, SZ, ZG

⁸¹ SVZ

⁸² UniNE

⁸³ BE, FR, NW, TG

⁸⁴ GaySVP

⁸⁵ BE

schwache Bindungsform (*partenariat faible*) im materiellen Schweizer Recht eingeführt werde.

4.1.5.3 Umwandlungsmöglichkeit für im Ausland eingetragene Partnerschaften

5 Kantone⁸⁶ sowie die KAZ verlangen für den Fall der Beibehaltung der Unterscheidung zwischen Ehen und Partnerschaften im IPRG (vereinzelt auch generell), dass gleichgeschlechtliche Paare, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung im Ausland eine eingetragene Partnerschaft eingehen, die Möglichkeit haben sollten, sich in der Schweiz verheiraten zu können, d.h. ihre Partnerschaft in eine Ehe umzuwandeln.

4.1.5.4 Aktualisierung der Registereinträge

Weiter kritisieren 8 Kantone⁸⁷ sowie die KAZ die Aktualisierung von Amtes wegen der Personenstandsregistereinträge jener Paare, die im Ausland eine Ehe geschlossen hatten, deren Ehe in der Schweiz aber als eingetragene Partnerschaft registriert wurde. Diese Aktualisierung widerspreche möglicherweise dem Willen der Betroffenen, und das Zivilstandsamt (oder auch, im Falle einer Scheidung, das zuständige Gericht) habe zudem in der Regel keine Kenntnis von den Umständen der bisherigen Eintragung. Die Aktualisierung solle deshalb nur auf Antrag erfolgen.⁸⁸ 1 Kanton⁸⁹ fordert eine ausdrückliche Bestimmung zum Aktualisierungsverfahren.

4.1.5.5 Güterstand von im Ausland verheirateten Paaren

19 Organisationen⁹⁰ begrüßen ausdrücklich die automatische und rückwirkende Änderung des Güterstands von im Ausland verheirateten Paaren (die bisher in der Schweiz als eingetragene Partnerschaften anerkannt wurden) von der Gütertrennung zur Errungenschaftsbeteiligung, die sich aufgrund der Änderung des materiellen Rechts bei Verweis auf Schweizer Recht ergibt. Diese Organisationen befürworten auch die Möglichkeit, diese Änderung durch einseitige schriftliche Erklärung ausschliessen zu können; sie weisen aber darauf hin, dass sämtliche betroffenen Paare frühzeitig und umfassend über die Gesetzesänderungen informiert werden müssen.

1 Kanton⁹¹ würde es aus Gründen der Rechtssicherheit vorziehen, wenn die Änderung des Güterstandes nur auf Antrag der Betroffenen erfolgt. Schliesslich schlägt 1 Organisation⁹² vor, dass die Erklärung, die Gütertrennung beibehalten zu wollen, auch später noch möglich sein müsse.

4.1.5.6 Weitere Anliegen mit Bezug zum IPR

5 Organisationen⁹³ verlangen eine Anerkennung der Elternschaft von Männern, die im Ausland durch eine Leihmutterschaft als Eltern angesehen werden. Sie schlagen unter Hinweis

⁸⁶ BE, LU, NW, TG, ZH.

⁸⁷ BE, BL, JU, LU, NW, TG, VD, ZH

⁸⁸ NW, TG

⁸⁹ JU

⁹⁰ Association360, FGA LGBT, FRA LGBT, HAZ, InterAction, LOS, LWORK, männer.ch, Network, NGOONG, Operation Libero, PAV, Pink Cross, ProFamilia, Regenbogenfamilien, SGS, TGNS, Vogay, Wybernet

⁹¹ ZH

⁹² UniNE

⁹³ HAZ, Network, Operation Libero, Pink Cross, TGNS

auf das Kindeswohl vor, dass sämtliche Kindesverhältnisse, welche im Ausland anerkannt sind, auch in der Schweiz anerkannt werden sollten.

1 Kanton⁹⁴ fordert die Beibehaltung von Art. 65b IPRG, da im dritten Kapitel eine vergleichbare Bestimmung fehle.

1 anderer Kanton⁹⁵ regt an, die übergangsrechtlichen Fragen des Güterrechts der vor dem Inkrafttreten der Gesetzesrevision im Ausland geschlossenen Ehen zwischen Personen gleichen Geschlechts im IPRG zu regeln.

1 Kanton⁹⁶ schlägt zudem sprachliche Verbesserungen vor.

2 Kantone⁹⁷ sowie die KAZ kritisieren schliesslich, dass Ausführungen im erläuternden Bericht zu den weiteren Wirkungen der Anerkennung einer im Ausland eingetragenen Partnerschaft (z.B. betreffend Name, Bürgerrecht, Kinder, etc.) fehlen würden.

4.1.6 Bemerkungen zu den weiteren Auswirkungen der Öffnung der Ehe

4.1.6.1 Bürgerrecht

1 Kanton⁹⁸, 1 politische Partei⁹⁹ und 26 Organisationen¹⁰⁰ begrüessen ausdrücklich, dass mit der Öffnung der Ehe die Bestimmungen betreffend die Einbürgerungsvoraussetzungen für Personen, die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind, sowohl auf verschieden- wie auf gleichgeschlechtliche Ehepaare Anwendung finden werden. Es sei kein sachlicher Grund ersichtlich, der eine Unterscheidung rechtfertigen könnte.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Titel von Artikel 21 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) in der deutschen Fassung («Ehefrau eines Schweizers oder Ehemann einer Schweizerin») neu formuliert werden.

4.1.6.2 Gemeinschaftliche Adoption

1 Kanton¹⁰¹ zeigt sich skeptisch gegenüber der Öffnung der gemeinschaftlichen Adoption für gleichgeschlechtliche Paare, da diese Möglichkeit im Rahmen der erst am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Revision des Adoptionsrechts ausdrücklich ausgeschlossen wurde. 1 politische Partei¹⁰² lehnt sie ab, obwohl eine Minderheit ihrer Mitglieder sie befürwortet. Für 1 politische Organisation¹⁰³ sei es weiter fraglich, ob der automatische Zugang von gleichgeschlechtlichen Ehepaaren zum Adoptionsrecht zu einer mehrheitsfähigen Vorlage beiträgt.

Für 2 Kantone¹⁰⁴, 1 politische Partei¹⁰⁵ und 29 Organisationen¹⁰⁶ ist es hingegen selbstverständlich, dass die Öffnung der Ehe auch zur Öffnung der gemeinschaftlichen Adoption führen wird. Seit dem Inkrafttreten der Revision des Adoptionsrechts am 1. Januar 2018 ist es

⁹⁴ LU

⁹⁵ ZH.

⁹⁶ ZH zu Art. 65 Abs. 1 VE-IPRG

⁹⁷ NW, TG

⁹⁸ VD

⁹⁹ SP

¹⁰⁰ Association 360, EFS, EKF, FGA LGBT, FRA LGBT, HAZ, InterAction, LOS, LWORK, männer.ch, Network, NGONG, Operation Libero, PAV, Pink Cross, Pro Familia CH, Regenbogenfamilien, SAJV, SGS, SKF, SP-Frauen* AG, SP ZH6, TGNS, Vogay, Wybernet, ZH REF

¹⁰¹ TI

¹⁰² EVP

¹⁰³ JSVP GR

¹⁰⁴ VD, VS

¹⁰⁵ SP

¹⁰⁶ Association 360, EFS, EKF, EKFF, FGA LGBT, FRA LGBT, HAZ, InterAction, LOS, männer.ch, Network, NGONG, Operation Libero, PAV, Pink Cross, Pro Familia CH, Regenbogenfamilien, SAJV, SGS, SKF, SKG, SP-Frauen* AG, SP ZH6, Stadt ZH, TGNS, Vogay, VZAB, Wybernet, ZH REF

bereits möglich, dass ein Kind nicht nur einen Vater und eine Mutter, sondern stattdessen zwei Väter oder zwei Mütter hat.

Der Verband der kantonalen Zentralbehörden Adoption (VZBA) warnt aber vor unrealistischen Hoffnungen, weil es mehrere Länder gibt, die keine Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare zulassen.

4.1.6.3 Hinterlassenenrenten

Für 1 politische Partei¹⁰⁷ und 23 Organisationen¹⁰⁸ ist es folgerichtig, dass Witwen aus gleichgeschlechtlichen Ehen die gleichen Rechte erhalten wie Witwen aus verschiedengeschlechtlichen Ehen, was eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation darstellt, in der Witwen aus eingetragenen Partnerschaften nur eine Witwerrente zugestanden wird.

4.1.7 Bemerkungen zu den künftig zu regelnden Fragen im Zusammenhang mit der Öffnung der Ehe

Das vorgeschlagene Vorgehen (Umsetzung einer Kernvorlage und damit einer gestaffelten Revision) wird unterstützt, sofern in der Stellungnahme überhaupt auf diese Frage eingegangen wird. 5 Kantone¹⁰⁹, 3 politische Parteien¹¹⁰ und 7 Organisationen¹¹¹ verlangen aber ausdrücklich, die in der Vorlage aufgezeigten weiteren Handlungsfelder zügig anzugehen, nicht zuletzt deshalb, weil mit dem gewählten Vorgehen die Lösung mehrerer wichtiger Rechtsfragen bis zur Anpassung der entsprechenden Gesetze der Rechtsprechung überlassen wird.¹¹²

4.1.7.1 Hinterlassenenrenten

Der Entscheid der Kommission, im Rahmen dieser Vorlage den Bereich der Hinterlassenenrenten nicht anzupassen, ist für 1 Kanton¹¹³, 2 Parteien¹¹⁴ und 12 Organisationen¹¹⁵ nachvollziehbar. Mit diesen Fragen sind weiterführende rechtsbereichsübergreifende Abklärungen und Überlegungen verbunden, die einer raschen Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare im Wege stünden.¹¹⁶ Die Diskussion über eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelungen dieser Renten mit dem Ziel einer umfassenden Gleichstellung der Geschlechter und Zivilstände würde den Rahmen dieser Revision sprengen, da sie die gesamte Gesellschaft betrifft.¹¹⁷

4.1.7.2 Abstammungsrecht und Zugang zur Fortpflanzungsmedizin

Wie in Ziff. 4.2.2.2 ausgeführt, haben mehrere Vernehmlassungsteilnehmende den Entscheid der Kommission, das Abstammungsrecht nicht mit der Kernvorlage zu behandeln, ausdrück-

¹⁰⁷ SP

¹⁰⁸ Association 360, FGA LGBT, FRA LGBT, HAZ, InterAction, JuCH, LOS, LWORK, männer.ch, Network, NGONG, PAV, Pink Cross, Pro Familia CH, Regenbogenfamilien, SGS, SKF, SP-Frauen* AG, SP ZH6, Stadt ZH, TGNS, Vogay, Wybernet

¹⁰⁹ AG, BS, JU, LU, ZH

¹¹⁰ BDP, FDP, glp

¹¹¹ BPW, EFS, EKFF, Jugendsession, JSVP GR, männer.ch, SEA.RES

¹¹² JU, ZH

¹¹³ ZH

¹¹⁴ FDP, SP

¹¹⁵ alliance F, EKF, HAZ, InterAction, LOS, Network, NGONG, Pink Cross, SHV, SP-Frauen* AG, TGNS, Wybernet

¹¹⁶ FDP

¹¹⁷ SP; alliance F, EKF, HAZ, InterAction, Network, NGONG, Pink Cross, SHV, SP-Frauen* AG, TGNS, Wybernet

lich begrüsst, obwohl unbestrittenermassen Revisionsbedarf bestehe. Für diese Vernehmlassungsteilnehmende ist es unabdingbar, dass die mit der Variante vorgeschlagene Mutterschaftsvermutung der mit der Mutter verheirateten Frau im Rahmen einer Abstammungsrechtsvorlage behandelt wird.

1 Organisation¹¹⁸, die an und für sich die Variante befürwortet, präzisiert, dass sich im Zusammenhang mit der Fortpflanzungsmedizin verschiedene weitere Gleichstellungsfragen (insb. Zugang zur Eizellenspende; Zulässigkeit der Leihmutterschaft in der Schweiz; Zugang von Einzelpersonen zur medizinisch assistierten Fortpflanzung; Revision des Abstammungsrechts) ergeben. Sie kann jedoch den Entscheid der Kommission nachvollziehen, wonach sich das vorliegende Reformprojekt auf die ehebezogene Gleichstellung konzentrieren und nicht überladen werden soll. Die vorgeschlagene Revision stelle einen sehr wichtigen ersten Schritt dar, der nicht durch eine Überfrachtung mit stark umstrittenen Themen gefährdet werden sollte. Es mache zudem Sinn, alle Aspekte der Fortpflanzungsmedizin in einem weiteren Schritt gesamthaft zu überdenken und allenfalls neu zu regulieren, zumal das Verbot der Eizellenspende und der Leihmutterschaft in der Schweiz unabhängig von der sexuellen Orientierung für alle Paare gilt. Auch eine Mehrheit der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) fordert zu einer öffentlichen Debatte über die aktuellen Familien- und Elternschaftsformen auf und regt an, möglichst bald eine Totalrevision des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzungsmedizin (FMedG) in die Wege zu leiten.

4.1.7.3 Geschlechtergerechte Sprache

Angesichts des Umfangs der nötigen Anpassungen und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen der Vorlage können 18 Organisationen¹¹⁹ den Verzicht auf die Anpassung des gesamten Eherechts hinsichtlich einer geschlechtergerechten Sprache nachvollziehen. Sie wünschen sich aber, dass die Überarbeitung in naher Zukunft und in allen drei Landessprachen an die Hand genommen wird.

Für 1 Kanton¹²⁰ und 11 Organisationen¹²¹ stellt hingegen dieser Entscheid der Kommission – auch mit Blick auf die französische und italienische Version des Gesetzes¹²² – eine verpasste Chance dar. 1 Organisation¹²³ regt speziell an, die Begriffe von Mutter- und Vaterschaft zu überdenken.

¹¹⁸ EKF

¹¹⁹ alliance F, EFS, EKF, LOS, LWORK, manner.ch, Network, NGONG, Operation Libero, Pink Cross, Pro Familia CH, Regenbogenfamilien, SGS, SHV, SKF, SKG, Stadt ZH, Wybernet

¹²⁰ FR

¹²¹ Association 360, DJS, EFS, FGA LGBT, FRA LGBT, HAZ, InterAction, PAV, Stadt ZH, TGNS, Vogay

¹²² EFS

¹²³ DJS

4.2 Variante

4.2.1 Zustimmung

Zustimmung findet die Variante bei 2 Kantonen¹²⁴, 4 politischen Parteien¹²⁵, 71 Organisationen¹²⁶ und 20 Privatpersonen¹²⁷ (in insgesamt 16 Stellungnahmen). Insgesamt stimmen damit 97 Vernehmlassungsteilnehmende der Variante zu.

Einer der beiden Kantone¹²⁸ stimmt der Variante zwar zu, will diese aber nicht im Rahmen der Kernvorlage verwirklicht sehen; der Zugang zur Samenspende soll vielmehr im Rahmen einer Revision des Fortpflanzungsmedizingesetzes behandelt werden. Demgegenüber sind der andere zustimmende Kanton sowie alle übrigen zustimmenden Vernehmlassungsteilnehmenden der Ansicht, dass gleichgeschlechtliche Paare mit dem Eingehen einer Ehe dieselben Rechte und Pflichten erhalten sollten, wie sie auch heterosexuellen Paaren zustehen. Hierfür bedürfe es der Umsetzung der Kernvorlage inklusive der vorgeschlagenen Variante mit dem Zugang zur Samenspende. Denn nur der Vorentwurf mit der Variante führe zu einer vollständigen Gleichstellung. Ein Grund für eine Andersbehandlung sei nicht nur nicht ersichtlich¹²⁹, ein Ausschluss von einzelnen Bereichen wie dem Zugang zur Samenspende liesse sich angesichts des Gebots der Gleichbehandlung (Art. 8 Abs. 2 BV) auch nicht rechtfertigen¹³⁰. Zudem vertrete heute der überwiegende Teil der Lehre die Auffassung, dass aus der Verfassung kein Verbot fortpflanzungsmedizinischer Verfahren für gleichgeschlechtliche Paare abgeleitet werden könne.¹³¹ Dies gehe auch klar aus dem Gutachten von Prof. Ziegler hervor.¹³² Dass der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin für Frauenpaare zu einer Diskriminierung männlicher Ehepaare führen würde, lassen viele Vernehmlassungsteilnehmende nicht gelten. Da diese nur über eine Leihmutterchaft zu einem Kind kommen könnten, die Leihmutterchaft in der Schweiz aber für alle Paarkombinationen verboten sei, würden männliche Ehepaare auch nicht diskriminiert.¹³³ Ebenso wenig findet das Argument Zuspruch, Kinder von Lesben und Schwulen würden im Vergleich mit Kindern von heterosexuellen Eltern signifikante Nachteile erfahren. Keine der bisherigen Studien, weder im englisch- noch im französisch- oder deutschsprachigen Raum, hätten diese Behauptung untermauern können. Im Gegenteil hätten zahlreiche Studien gezeigt, dass sich Kinder in Familien mit gleichgeschlechtlichen Paaren ebenso gut entwickeln würden wie in heterosexuellen Familien¹³⁴,

¹²⁴ NE, VS

¹²⁵ FDP, glp, Grüne, SP

¹²⁶ Aids-Hilfe, alliance F, Alpagai, anyway Basel, Association 360, Avenir Social ZH&SH, Campax, Dialogai, DJS, EFS, EKF, EKFF, fels, FemWiss, FGA LGBT, FRA LGBT, FSP, FVS, FZ ZH, GaySVP, GLL, GSK BS, HAB, hats queer basel, HAZ, imbarco immediato, InterAction, JuCH, JFS, Juragai, Klamydias, LAGO, Liliith, LOS, L-Punkt, LSBK, LWORK, männer.ch, Milchjugend, NETWORK, NGONG, Operation Libero, PAV, Pink Cross, Pink Panorama, plein air, Pro Familia CH, Pro Familia Vaud, queerAltern, Radigal, Regenbogenfamilien, SAJV, Sarigai, selbstbestimmung.ch, SGS, SHV, SKF, SKG, SP-Frauen* AG, SP ZH6, SSV, Stadt ZH, TGNS, Think Out, Togayther, Uni NE, Vogay, WyberNet, Z&H, ZH REF, Zwischenraum CH

¹²⁷ Baddeley Margareta, Bondolfi Alberto, Bondolfi Sibilla, Bondolfi-Waeber Sylvia, Fiedler/Seiler Carsten & Ruedi, Gigli Nicolas, Hanimann Bettina & Zehnder Sabrina, Harbes Meral, Hauser Marlies, Knörr Barbara & Rohner Barbara, Labusch Annette, Lehre Fritz, Moser Christine, Netos Hildegard & Spiros, Schenker-Rietmann Brigitte, Stämpfli Thomas

¹²⁸ VS

¹²⁹ FDP

¹³⁰ FDP, glp, Grüne, SP; alpagai, anyway Basel, Association 360, Avenir Social ZH&SH, Campax, Dialogai, DJS, fels, FemWiss, FGA LGBT, FRA LGBT, FSP, GaySVP, GLL, HAB, hats queer basel, HAZ, imbarco immediato, InterAction, JuCH, Juragai, Klamydias, LAGO, Liliith, LOS, L-Punkt, LSBK, LWORK, Jungfreisinnige, männer.ch, Milchjugend, NETWORK, NGONG, Operation Libero, PAV, Pink Cross, Pink Panorama, plein air, Pro Familia CH, queerAltern, Radigal, Regenbogenfamilien, SAJV, Sarigai, selbstbestimmung.ch, SGS, SKF, SKG, SP-Frauen* AG, SP ZH6, SSV, Stadt ZH, TGNS, Thinkout, Togayther, Vogay, Z&H, Zwischenraum CH; Bondolfi Alberto, Bondolfi-Waeber Sylvia, Fiedler/Seiler Carsten & Ruedi, Gigli Nicolas, Hanimann Bettina & Zehnder Sabrina, Harbes Meral, Hauser Marlies, Knörr Barbara & Rohner Barbara, Labusch Annette, Lehre Fritz, Moser Christine, Netos Hildegard & Spiros, Schenker-Rietmann Brigitte, Stämpfli Thomas

¹³¹ SP

¹³² SP; alliance F, Association 360, FGA LGBT, FRA LGBT, HAZ, InterAction, LWORK, männer.ch, NETWORK, NGONG, Operation Libero, Pink Cross, Pro Familia CH, Regenbogenfamilien, SGS, SHV, TGNS, Vogay

¹³³ FDP; allianceF, FGA LGBT, FRA LGBT, HAZ, InterAction, LOS, LWORK, männer.ch, NETWORK, NGONG, Operation Libero, PAV, Pink Cross, Pro Familia, Regenbogenfamilien, SGS, SKG, SP-Frauen* AG, Stadt ZH, TGNS, Vogay, Ref ZH SP, Association 360, alliance F, FGA LGBT, FRA LGBT, EKFF, FVS, HAZ, InterAction, LOS, LWORK, männer.ch, NETWORK, NGONG, Operation Libero, PAV, Pink Cross, Pro Familia, Regenbogenfamilien, SAJV, SGS, SKG, TGNS, Vogay

¹³⁴ SP, Association 360, alliance F, FGA LGBT, FRA LGBT, EKFF, FVS, HAZ, InterAction, LOS, LWORK, männer.ch, NETWORK, NGONG, Operation Libero, PAV, Pink Cross, Pro Familia, Regenbogenfamilien, SAJV, SGS, SKG, TGNS, Vogay

denn nicht die sexuelle Orientierung der Eltern sei entscheidend für das Wohlergehen und die Entwicklung der Kinder, sondern die Beziehungsqualität und das Klima in der Familie.¹³⁵

Von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden wird betont, dass die heutige Situation für gleichgeschlechtliche Paare mit Kinderwunsch sehr unbefriedigend sei, da es für sie in der Schweiz zurzeit keine Möglichkeit gebe, legal ein gemeinsames Kind auf die Welt zu bringen oder zu adoptieren und von Anfang an gemeinsam Eltern zu sein.¹³⁶ Aufgrund der rechtlichen Situation würden ihnen die entsprechenden medizinischen Leistungen für eine künstliche Befruchtung in der Schweiz verwehrt, während das Verfahren für heterosexuelle Paare klar geregelt und bestens etabliert sei.¹³⁷ Daher müssten lesbische Frauen heute für eine Samenspende auf Samenbanken im Ausland zurückgreifen. Oft würden sich Frauenpaare mit Kinderwunsch auch gesundheitlichen Risiken aussetzen, weil sie sich etwa auf dubiose Angebote von Samenspendern einliessen oder medizinisch ungenügend versorgt würden.¹³⁸

Unabhängig davon, wie ein gleichgeschlechtliches Paar zu einem Kind kommt, kann es nach geltendem Recht nur über eine Stiefkindadoption durch die Partnerin der Mutter oder den Partner des Vaters gemeinsame Elternschaft begründen. Die Stiefkindadoption stelle jedoch keine befriedigende Alternative zur originären Elternschaft dar, sondern sei diskriminierend, aufwendig und zeitintensiv.¹³⁹ Zudem müsse das Adoptionsverfahren bei jedem weiteren Kind erneut durchlaufen werden. Bis die Adoption ausgesprochen werde, sei das betroffene Kind zudem rechtlich nicht abgesichert.¹⁴⁰ Für das Kind sei diese Absicherung durch die «doppelte Elternschaft» jedoch fundamental¹⁴¹, denn mit der Begründung eines Kindsverhältnisses seien elementare Rechte wie Name, Bürgerrecht, elterliche Sorge, Unterhalt, Sozialversicherungsleistungen, Erbrecht oder Steuern verbunden. Mit Blick auf das Kindeswohl sei die Ermöglichung der originären Elternschaft somit zentral¹⁴²; dadurch habe ein gemeinsames Kind eines Frauenpaares ab Geburt zwei rechtliche Elternteile und der zeitintensive und teure Umweg über eine Stiefkindadoption würde sich erübrigen¹⁴³. Nur die Variante würde

¹³⁵ SP; Association 360, FGA LGBT, FRAU LGBT, FVS, HAZ, InterAction, LWORK, männer.ch, NETWORK, NGONG, Pink Cross, Pro Familia CH, Regenbogenfamilien, SAJV, SGS, SKG, TGNS, Vogay,

¹³⁶ Grüne, , SP;; Aids-Hilfe, alpagai, anyway Basel, Avenir Social ZH&SH, Campax, Dialogai, DJS, fels, FemWiss, FGA LGBT, FRA LGBT, GLL, HAB, queer basel, HAZ, imbarco immediato, InterAction, JFS, JuCH, Juragai, Klamydias, LAGO, Lilith, LOS, L-Punkt, LSBK, LWORK, männer.ch, Milchjugend, NETWORK, NGONG, Operation Libero, PAV, Pink Cross, Pink Panorama, plein air, Pro Familia, queerAltern, Radigal, Regenbogenfamilien, SAJV, Sarigai, selbstbestimmung.ch, SGS, SHV, SKG, SP-Frauen* AG, SP ZH6, TGNS, Thinkout, Togayther, Vogay, Z&H, Zwischenraum CH; Bondolfi Alberto, Bondolfi-Waeber Sylvia, Fiedler/Seiler Carsten & Ruedi, Gigli Nicolas, Hanimann Bettina & Zehnder Sabrina, Harbes Meral, Hauser Marlies, Knörr Barbara & Rohner Barbara, Labusch Annette, Netos Hildegard & Spiros, Schenker-Rietmann Brigitte, Stämpfli Thomas

¹³⁷ FSP

¹³⁸ SP; Association 360., FGA LGBT, HAZ, InterAction, LWORK, männer.ch, NETWORK, NGONG, Pink Cross, plein air, Pro Familia, SAJV, SGS, SKG, TGNS, Vogay

¹³⁹ FDP, Grüne, SP, SP-Frauen* AG

¹⁴⁰ LWORK

¹⁴¹ SP; Association 360, FGA LGBT, FRA LGBT, HAZ, InterAction, LWORK, männer.ch, NETWORK, NGONG, Operation Libero, Pink Cross, Pro Familia CH, Regenbogenfamilien, SGS, TGNS, Vogay,

¹⁴² FDP, Grüne, SP; Aids-Hilfe, alpagai, anyway Basel, Avenir Social ZH&SH, Campax, Dialogai, DJS, fels, FemWiss, FGA LGBT, FRA LGBT, GLL, HAB, queer basel, HAZ, imbarco immediato, InterAction, JFS, JuCH, Juragai, Klamydias, LAGO, Lilith, LOS, L-Punkt, LSBK, LWORK, männer.ch, Milchjugend, NETWORK, NGONG, Operation Libero, , PAV, Pink Cross, Pink Panorama, plein air, Pro Familia CH, queerAltern, Radigal, Regenbogenfamilien, SAJV, Sarigai, selbstbestimmung.ch, SGS, SKG, SP-Frauen* AG, SP ZH6, TGNS, Thinkout, Togayther, Vogay, Z&H, Ref ZH, Zwischenraum CH; Bondolfi Alberto, Bondolfi-Waeber Sylvia, Fiedler/Seiler Carsten & Ruedi, Gigli Nicolas, Hanimann Bettina & Zehnder Sabrina, Harbes Meral, Hauser Marlies, Knörr Barbara & Rohner Barbara, Labusch Annette, Netos Hildegard & Spiros, Schenker-Rietmann Brigitte, Stämpfli Thomas

¹⁴³ glp, Grüne, SP; Aids-Hilfe, allianceF, alpagai, anyway Basel, Avenir Social ZH&SH, Campax, Dialogai, EFS, EKF, DJS, fels, FemWiss, FGA LGBT, FRA LGBT, FSP, GLL, HAB, queer basel, HAZ, imbarco immediato, InterAction, JFS, JuCH, Juragai, Klamydias, LAGO, Lilith, LOS, L-Punkt, LSBK, männer.ch, Milchjugend, NETWORK, NGONG, Operation Libero, , PAV, Pink Cross, Pink Panorama, plein air, Pro Familia CH, queerAltern, Radigal, Regenbogenfamilien, SAJV, Sarigai, selbstbestimmung.ch, SGS, SKG, SP-Frauen* AG, SP ZH6, TGNS, Thinkout, Togayther, Vogay, Z&H, Ref ZH, Zwischenraum CH; Bondolfi Alberto, Bondolfi-Waeber Sylvia, Fiedler/Seiler Carsten & Ruedi, Gigli Nicolas, Hanimann Bettina & Zehnder Sabrina, Harbes Meral, Hauser Marlies, Knörr Barbara & Rohner Barbara, Labusch Annette, Netos Hildegard & Spiros, Schenker-Rietmann Brigitte, Stämpfli Thomas

die rechtliche Absicherung dieser Familien gewährleisten.¹⁴⁴ Die Notwendigkeit einer generellen Prüfung des schweizerischen Abstammungsrechts rechtfertige im Übrigen einen Aufschub der Regelung im Rahmen der Kernvorlage nicht¹⁴⁵ und stehe einer Neugestaltung des Abstammungsrechts auch nicht im Wege.¹⁴⁶

4.2.2 Ablehnung

Insgesamt 57 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Variante explizit ab, davon 22 Kantone¹⁴⁷, 5 politische Parteien¹⁴⁸, 12 Organisationen¹⁴⁹ und 18 Privatpersonen (bei 14 Stellungnahmen)¹⁵⁰.

4.2.2.1 Grundsätzliche Ablehnung

1 politische Partei¹⁵¹, 5 Organisationen¹⁵² und 18 Privatpersonen (bei 14 Stellungnahmen)¹⁵³ lehnen die Variante aus grundsätzlichen Überlegungen explizit ab.

Niemand besitze das Recht auf ein Kind¹⁵⁴ und auch die Ehe vermittele kein solches Recht¹⁵⁵; vielmehr sei die Ehe dafür da, um Kinder zu schützen, die in eine (traditionelle) Ehe hineingeboren würden. Dabei sei es aus entwicklungspsychologischer und pädagogischer Sicht nach wie vor wünschenswert, dass ein Kind mit Vater und Mutter aufwachsen sollte¹⁵⁶, weil dieses Modell, wie die Sozialforschung klar zeige, den «Goldstandard» für das Wohlbefinden von Kindern darstelle¹⁵⁷. Ähnlich sehen dies auch die Privatpersonen, welche die Variante ablehnen. Viele von ihnen zweifeln daran, dass das Wohl von Kindern, die bei gleichgeschlechtlichen Eltern aufwachsen, wirklich gewahrt sei, denn Vater und Mutter seien nicht austauschbar.¹⁵⁸ Ohnehin gehe es bei der Variante nicht um das Kindeswohl, sondern um die Befriedigung von Bedürfnissen Erwachsener; deren Interessen würden im Zentrum stehen.¹⁵⁹ Einige Vernehmlassungsteilnehmende sind zudem der Meinung, dass Personen, die sich für eine gleichgeschlechtliche Lebensweise entscheiden würden, auch die Konsequenzen zu tragen hätten. Dazu gehöre auch die Unmöglichkeit der Fortpflanzung gleichgeschlechtlicher Paare.¹⁶⁰

In der Zulassung weiblicher Ehepaare zur Samenspende sehen einige Vernehmlassungsteilnehmende das Risiko, dass damit auch das Verbot der Leihmutterschaft fallen könnte.¹⁶¹ Denn nur durch die Zulassung der Leihmutterschaft könnte die Diskriminierung der männlichen Ehepaare beseitigt werden. Auch 1 Kanton¹⁶² erkennt in der Zulassung lesbischer

¹⁴⁴ allianceF, DJS, FSP, LWORK, SHV, Stadt ZH,

¹⁴⁵ SP

¹⁴⁶ SP-Frauen* AG

¹⁴⁷ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH

¹⁴⁸ BDP, CVP, EDU, EVP, SVP

¹⁴⁹ CKS, HLI-Schweiz, JSVP GR, KAZ, SBK, SEA.RES, SVR, SVZ, VFG, VZBA, ZBD GL, Zukunft CH;

¹⁵⁰ Blum-Krähenbühl Doris, Denoth Oehler Reto, Gälli Purghart Brigitte, Güttinger Margreth, Hohl Heidi & Martin, Kläusli Roland, Kläusli Simone, Knechtel Isabel & Ralf, Kurilla Andras & Julia, Lehmann Regula, Löhnert-Hugentobler Hermi & Margrit, Maurer Ernst, Purghart Vladimir, Wenk Emil

¹⁵¹ SVP

¹⁵² HLI-Schweiz, SBK, SEA.RES, VFG, Zukunft CH

¹⁵³ Blum-Krähenbühl Doris, Denoth Oehler Reto, Gälli Purghart Brigitte, Güttinger Margreth, Hohl Heidi & Martin, Kläusli Roland, Kläusli Simone, Knechtel Isabel & Ralf, Kurilla Andras & Julia, Lehmann Regula, Löhnert-Hugentobler Hermi & Margrit, Maurer Ernst, Purghart Vladimir, Wenk Emil

¹⁵⁴ SBK, SEA.RES; Blum-Krähenbühl Doris, Denoth Oehler Reto, Güttinger Margreth, Maurer Ernst, Purghart Vladimir, SBK

¹⁵⁵ SEA.RES;

¹⁵⁶ Zukunft CH

¹⁵⁷ Maurer Ernst

¹⁵⁸ Blum-Krähenbühl Doris, Hohl Heidi und Martin, Knechtel Isabelle und Ralf, Kurilla Andras und Julia

¹⁵⁹ Denoth Oehler Reto, Gälli Purghart Brigitte, Güttinger Margreth, Kurilla Andras und Julia

¹⁶⁰ EVP; SBK, SEA.RES, VFG; Denoth Oehler Reto, Hohl Heidi und Martin, Knechtel Isabel und Ralf, Lehmann Regula,

¹⁶¹ AG

Paare zur Fortpflanzungsmedizin eine neu geschaffene Diskriminierung gegenüber gleichgeschlechtlichen männlichen Paaren, die es zu vermeiden gelte.

Ohne näher auf den Zugang zur Samenspende für weibliche Ehepaare und die originäre Elternschaft einzugehen, erachtet 1 Partei¹⁶³, die schon die Kernvorlage ablehnt, die Variante als im höchsten Masse diskriminierend für homosexuelle Männer (männliche Ehepaare). Auch wird die Frage gestellt, ob eine grundsätzlich «unfruchtbare» Beziehung zwischen zwei Männern oder zwei Frauen auch wirklich als «Unfruchtbarkeit» im Sinne der Bundesverfassung angesehen werden könne und dürfe.¹⁶⁴ Die Diskussion um die Erweiterung des «Unfruchtbarkeitsbegriffs» wird aber auch von anderen Vernehmlassungsteilnehmenden, welche die Variante ablehnen, aufgegriffen und verworfen.¹⁶⁵

4.2.2.2 Keine Realisierung der Variante im Rahmen der aktuellen Vorlage

22 Kantone¹⁶⁶, 4 politische Parteien¹⁶⁷ und 7 Organisationen¹⁶⁸ lehnen die Variante nicht grundsätzlich ab, wollen diese aber nicht im Rahmen der Kernvorlage realisiert wissen. Die Vorlage dürfe nicht überladen werden, um ihren Erfolg nicht zu gefährden.¹⁶⁹ Die originäre Elternschaft bzw. die Mutterschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter sowie der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin für gleichgeschlechtliche Paare sollte separat im Rahmen einer Abstammungsrechtsvorlage behandelt werden sollte.

Einige dieser Vernehmlassungsteilnehmenden¹⁷⁰ verweisen dabei explizit auf die Stellungnahme der KAZ, andere begründen ihre Ablehnung in ähnlicher Weise damit, dass die Vaterschaftsvermutung des geltenden Rechts nicht mit der Mutterschaftsvermutung der Variante vergleichbar sei, basiere erstere doch auf der meistens richtigen Annahme, dass der Ehemann der Mutter auch der biologische Vater des Kindes sei. Bei der Mutterschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter könne dies jedoch mit Bestimmtheit nicht zutreffen. Die Gleichschaltung der Fälle sei somit aus Sicht der biologischen-genetischen Elternschaft durchaus fraglich. Im Weiteren beantworte die Vorlage die Frage nicht, wie mit dem zweifelsfrei vorhandenen biologischen Vater rechtlich umzugehen sei. Die vorgeschlagene originäre Entstehung des Kindesverhältnisses zur nicht gebärenden Ehefrau lasse nämlich ausser Acht, dass Geburten auch bei miteinander verheirateten Frauen nicht immer Resultat einer Samenspende seien. Im Unterschied zur Vaterschaftsvermutung bestehe hier aber kein Korrektiv über eine Anfechtungsklage bzw. es bleibe unklar, ob die Regeln der Anfechtung der Ehelichkeitsvermutung gemäss Art. 256 ff. ZGB, entgegen dem Bericht der Kommission, anwendbar seien.¹⁷¹ Aufgrund dieser Sachlage werde dem Vater die Möglichkeit der Anerkennung seines biologischen Kindes offensichtlich verwehrt. Unerwähnt bleibe auch das Anfechtungsrecht des Kindes (vgl. Art. 256 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB).¹⁷² Die Problematik bestehe darin, dass die Vorlage mit Variante viel weiter gehe als nur die eigentliche Öffnung der Ehe, indem sie Kinder betreffe, die erst künftig geboren würden.¹⁷³ Da zu viele sich stellende Fragen im Bereich der Variante vom Gesetzgeber nicht beantwortet und zur Klärung der Rechtsprechung überlassen würden, lehnen sowohl die schweizerische Vereinigung der Richterinnen und

¹⁶³ SVP

¹⁶⁴ JSVP GR

¹⁶⁵ EVP; HLI; Denoth Oehler Reto

¹⁶⁶ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH

¹⁶⁷ BDP, CVP, EDU, EVP

¹⁶⁸ CKS, JSVP GR, KAZ, SVR, SVZ, VZBA, ZBD GL

¹⁶⁹ BDP, JSVP GR

¹⁷⁰ AR, BL, GR, LU, NW, OW, SZ, VS, ZG; SVZ

¹⁷¹ ZH

¹⁷² ZH

¹⁷³ FR

Richter (SVR) als auch 1 Kanton¹⁷⁴ die Variante ab: In einem so zentralen Bereich des menschlichen Lebens erscheine ein solches Vorgehen nicht angemessen.

4.2.3 Weitere allgemeine Bemerkungen zur Variante

4.2.3.1 Notwendigkeit einer Verfassungsrevision

1 Kanton¹⁷⁵ stellt sich auf den Standpunkt, dass die vorliegende Gesetzesrevision mit einer der obligatorischen Volksabstimmung unterliegenden Verfassungsrevision gekoppelt werden sollte; die Variante wird zwar nicht ausdrücklich erwähnt, es dürfte aber davon auszugehen sein, dass der Vorschlag nicht nur die Kernvorlage, sondern auch die Variante miteinschliesst. 1 politische Partei¹⁷⁶ sowie 1 politische Organisation¹⁷⁷, welche beide die Variante ablehnen, erachten die Öffnung des Zugangs zur Fortpflanzungsmedizin für gleichgeschlechtliche Ehepaare ohne vorgängige Anpassung der Bundesverfassung¹⁷⁸ oder des Fortpflanzungsmedizingesetzes¹⁷⁹ für nicht umsetzbar.

4.2.3.2 Keine klare Stellungnahme – Enthaltung

Obwohl sie eine Stellungnahme eingereicht und sich in den meisten Fällen zur Kernvorlage geäußert haben, beziehen einige wenige Vernehmlassungsteilnehmende¹⁸⁰, entweder stillschweigend oder ausdrücklich, keine Stellung zur Variante.

Die Frage, ob der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin geöffnet werden soll, haben zum Beispiel 2 Organisationen¹⁸¹ zwar zustimmend beantwortet. Ob die Variante jedoch zusammen mit der Kernvorlage verwirklicht werden soll, geht aus den Stellungnahmen nicht hervor.

1 politische Partei¹⁸² begründet ihre Enthaltung damit, dass sie der Ansicht sei, dass die Anwendungsbereiche, in denen das geltende Recht eine Unterscheidung nach dem Geschlecht der Eheleute treffe (so zum Beispiel bei den Hinterlassenenrenten) oder die Verschiedengeschlechtlichkeit der Eheleute voraussetze (so zum Beispiel beim Zugang zur Fortpflanzungsmedizin) keinen zentralen Teil der Kernvorlage darstellen würden und darum nicht zusätzlich in diese integriert werden sollten.

1 Organisation¹⁸³ mit religiös-kirchlichem Hintergrund stellt zudem klar, dass zwar viele ihrer Mitgliedkirchen für eine weitgehende oder gar vollständige Gleichbehandlung von hetero- und homosexuellen Paaren auf rechtlicher und kirchlicher Ebene eintreten würden, dass sich jedoch einige von ihnen noch mitten im Klärungsprozess befinden würden, was zur Folge habe, dass der Urteilsbildungsprozess in der Abgeordnetenversammlung noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde. 1 weitere Organisation¹⁸⁴ mit religiös-kirchlichem Hintergrund kann die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zwar nicht kommentieren, akzeptiert diese aber als Ausdruck der Tatsache, dass persönliche Freiheit und individuelle Autonomie in einem weltlichen Wertesystem und für das einzelne Individuum einen anderen Stellenwert einnehmen würden als in einem religiös orientierten ethischen System.

¹⁷⁴ ZH

¹⁷⁵ UR

¹⁷⁶ EVP

¹⁷⁷ JSVP GR

¹⁷⁸ EVP, JSVP GR

¹⁷⁹ JSVP GR

¹⁸⁰ CVP, EDU; AVZ, BPW, Jugendsession, NEK, PLJS, PROFA, SEK, SIG

¹⁸¹ Jugendsession, NEK

¹⁸² CVP

¹⁸³ SEK

¹⁸⁴ SIG

5 Bemerkungen zu den Gesetzesbestimmungen

5.1 VE-ZGB

5.1.1 Art. 92

1 Kanton¹⁸⁵ kritisiert den Entscheid, nur einzelne gesetzliche Bestimmungen geschlechtergerecht zu formulieren, und namentlich Art. 92, dessen sprachliche Anpassung als inkonsequent betrachtet wird. Etwas anderes gelte natürlich bezüglich der Anpassungen in denjenigen Bestimmungen, in denen die Ausdrücke «Braut, Bräutigam» durch «der, die Verlobte» ersetzt werden, da es hier um eine notwendige Änderung des Inhaltes gehe (z.B. Art. 97a ZGB).

5.1.2 Art. 96

Im Hinblick darauf, dass das PartG künftig nur noch für Paare gelten wird, deren Partnerschaft vor Inkrafttreten der Änderung eingetragen wurden, machen 4 Kantone¹⁸⁶ und 1 Organisation¹⁸⁷ darauf aufmerksam, dass auf später im Ausland eingetragene Partnerschaften der IPRG-Verweis auf die Anwendbarkeit von Schweizer Recht ins Leere führen würde. Daher sei für gleichgeschlechtliche Paare, die nach Inkrafttreten der Änderung ihre Partnerschaft im Ausland eintragen liessen, die Möglichkeit vorzusehen, sich in der Schweiz verheiraten zu können. Dafür habe der Entwurf, explizit oder implizit, eine Bestimmung zu enthalten, wonach die im Ausland eingetragene Partnerschaft kein Ehehindernis darstelle.

3 Organisationen¹⁸⁸ beantragen eine Umformulierung (Auflösung vor Ungültigerklärung), da Ehe und eingetragene Partnerschaften meist aufgelöst und nur selten für ungültig erklärt würden: «... oder eingetragene Partnerschaft aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist».

5.1.3 Art. 252 und 259a

Für 2 Kantone¹⁸⁹ bleibt bei der Variante unklar, worauf sich die Formulierung in Art. 259a Abs. 2 VE-ZGB «Hinsichtlich der Rechtsstellung des anderen Elternteils (...)» bezieht. Da die Variante einzig den Zugang von weiblichen Ehepaaren zur Fortpflanzung und damit zur Elternschaft regelt, ohne sich zu den Auswirkungen auf das übrige Zivilrecht zu äussern, bleibe insbesondere unklar, ob die Regeln der Anfechtung der Ehelichkeitsvermutung gemäss Art. 256 ff. ZGB, entgegen dem Bericht der Kommission, anwendbar sind. Unerwähnt bleibe im Übrigen auch das Anfechtungsrecht des Kindes (vgl. Art. 256 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB).

5.1.4 Art. 9g VE- Schlusstitel

Für 1 Kanton¹⁹⁰ ist es fraglich, ob es nicht zu praktischen und rechtlichen Problemen führen kann, wenn, wie vorgesehen, die Beibehaltungserklärung für den bisherigen Güterstand nur durch einen der Ehegatten abgegeben werden muss (anstatt durch gemeinsame Erklärung). 1 anderen Kanton¹⁹¹ ist der Ansicht, diese übergangsrechtlichen Fragen seien im IPRG zu regeln.

¹⁸⁵ BS

¹⁸⁶ BE, LU, NW, TG

¹⁸⁷ KAZ

¹⁸⁸ SSV, Stadt Zürich, SVZ

¹⁸⁹ VD, ZH

¹⁹⁰ BS

¹⁹¹ ZH

5.2 VE-PartG

5.2.1 Art. 35

Zur Möglichkeit, bei der Abgabe der Umwandlungserklärung auf Wunsch der betroffenen Personen eine Zeremonie durchzuführen, siehe Ziff. 4.1.4.2.

1 Kanton¹⁹² und 1 im Bereich des Zivilstandswesens tätige Organisation¹⁹³ erachten Absatz 2 zweiter Satz der Bestimmung, wonach die bestehende eingetragene Partnerschaft mittels Dokumenten belegt werden muss, als nicht notwendig. Die Daten und somit der Zivilstand seien aus dem Personenstandsregister (Infostar) ersichtlich. Es sollte folglich ausreichen, dass sich die Partnerinnen und Partner mittels Identitätsdokumenten ausweisen.

Schliesslich weist 1 Kanton¹⁹⁴ darauf hin, dass es in dieser Bestimmung «vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten» und nicht «vor dem Zivilstandsamt» heissen müsste.

5.2.2 Art. 35a

Gemäss Vorentwurf ist eine durch Umwandlung entstandene Ehe im Hinblick auf ihre künftigen Auswirkungen so zu behandeln, wie wenn die Ehe bereits bei Eintragung der Partnerschaft abgeschlossen worden wäre. Eine eingetragene Partnerschaft hat ohnehin in vielen Bereichen die gleichen Rechtsfolgen wie die Ehe. Bei Bestimmungen, die für Rechtswirkungen an die Dauer der Ehe anknüpfen, soll dabei die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft angerechnet werden. Eine Ausnahme soll aber im Bereich des Güterrechts gemacht werden.

Für 9 Kantone¹⁹⁵ sowie die KAZ sollten auch die weiteren Wirkungen der Umwandlung ausdrücklich geregelt werden. Insbesondere würden sich Fragen bezüglich einer allfälligen Neubeurteilung der Namensführung und des Bürgerrechts stellen. Des Weiteren würden Ausführungen dazu fehlen, welche Auswirkungen die Umwandlung auf allfällige Kinder einer Partnerin oder eines Partners hätten.

Der Entscheid, die Frage des Güterstandes gesondert zu regeln, wurde von 1 politischen Partei¹⁹⁶ sowie 21 Organisationen¹⁹⁷ und 1 Privatperson¹⁹⁸ ausdrücklich begrüsst. Mit Blick auf die Rechtssicherheit erscheine es sinnvoll, dass der neue Güterstand wie vorgeschlagen nicht rückwirkend seit der Eintragung der Partnerschaft gelte, sondern erst ab dem Zeitpunkt der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe. Dabei wird die Notwendigkeit einer umfassenden Information durch die Zivilstandsämter besonders betont.¹⁹⁹

5.2.3 Weitere Bemerkungen

1 Organisation²⁰⁰ schlägt vor, Art. 12a PartG (Name) aufzuheben, da mit dem Inkrafttreten der «Ehe für alle» keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr eingegangen werden.

¹⁹² ZH

¹⁹³ SVZ

¹⁹⁴ ZH

¹⁹⁵ AR, BE, BL, GR, LU, NW, TG, TI, ZG

¹⁹⁶ SP

¹⁹⁷ Association 360, FGA LGBT, FRA LGBT, HAZ, InterAction, LOS, LWORK, männer.ch., NETWORK, NGONG, Operation Libero, PAV, Pink Cross, Pro Familia CH, Regenbogenfamilien, SAJV, SGS, SP-Frauen* AG, TGNS, Vogay, Wybernet

¹⁹⁸ Baddaley Margareta

¹⁹⁹ SP; Association 360, EKF, FGA LGBT, FRA LGBT, HAZ, InterAction, LOS, LWORK, männer.ch., NETWORK, NGONG, PAV, Pink Cross, Pro Familia CH, Regenbogenfamilien, SAJV, SGS, TGNS, Vogay, Wybernet

²⁰⁰ ZBD GL

6 Weitere Anliegen

6.1 Auswirkungen der Vorlage auf den Bund

2 Kantone²⁰¹ sowie die KAZ und 1 weitere im Bereich des Zivilstandswesens tätige Organisation²⁰² weisen darauf hin, dass das elektronische Beurkundungssysteme Infostar infolge der beabsichtigten Rechtsänderung zwangsläufig technischer Anpassungen bedarf. Die Umsetzung der neuen Bestimmungen im schweizerischen Personenstandsregister (Infostar) sowie die daraus entstehenden Kosten sollten deshalb im Bericht erwähnt und vom Bund getragen werden.

6.2 Auswirkungen der Vorlage auf Kantone und Gemeinden

Für 5 Kantone²⁰³ sowie die KAZ und 1 Organisation²⁰⁴ führt die Revision, nicht zuletzt durch das vorgesehene Umwandlungsverfahren für eingetragene Partnerschaften, generell zu einem Mehraufwand für die Zivilstandsämter, zumindest in der Übergangsphase²⁰⁵. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn vor einer Umwandlung einer im Ausland eingetragenen Partnerschaft geprüft werden muss, ob zwischen den zukünftigen Ehegatten eine rechtsgültig eingetragene Partnerschaft besteht bzw. diese eine vergleichbare Rechtswirkung entfaltet wie das schweizerische Institut.²⁰⁶

1 Kanton²⁰⁷ betont, dass die kantonale Gesetzgebung angepasst werden muss und fordert daher eine angemessene Frist für die Umsetzung.

7 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren²⁰⁸ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch die Rechtskommission des Nationalrates der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Bundeskanzlei zugänglich. (Artikel 16 der Vernehmlassungsverordnung vom 17. August 2005²⁰⁹).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden in einigen Stellungnahmen von Privatpersonen einzelne Sätze oder Satzteile geschwärzt, die besonders schützenswerte Personendaten (insbesondere zur sexuellen Orientierung) über Angehörige der stellungnehmenden Person oder Dritte enthalten.

²⁰¹ GR, TG

²⁰² ZBD GL

²⁰³ BS, JU, NW, VD, ZG

²⁰⁴ SSV

²⁰⁵ SSV

²⁰⁶ BS

²⁰⁷ VD

²⁰⁸ SR 172.061

²⁰⁹ SR 172.061.1

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti Démocrate-Chrétien PDC Partito Popolare Democratico PPD
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union EDU Union Démocratique Fédérale UDF Unione Democratica Federale UDF

EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV
FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
glp	Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl Verdi liberali
Grüne	Grüne Les Verts I Verdi
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzazioni interessate

Aids-Hilfe	Aids-Hilfe Schweiz Aide Suisse contre le sida Aiuto Aids Svizzero
alliance F	Bund schweizerischer Frauenorganisationen Alliance de sociétés féminines suisses Alleanza delle società femminili svizzere
Alpagai	Association valaisanne LGBT+
Anyway Basel	Arbeitsgruppe der habs queer Basel
Association 360	Association lesbienne, gay, bisexuelle et transgenre (LGBT) 360 Genève
Avenir Social ZH&SH	Avenir Social, Sektion Zürich & Schaffhausen
AVZ	Aargauischer Verband für Zivilstandswesen
BPW	BPW Switzerland, Business & Professional Women
Campax	Schweizer Kampagnenorganisation Zürich
CKS	Christkatholische Kirche der Schweiz CKS Église catholique-chrétienne de la Suisse ECS
Dialogai	Association homosexuelle genevoise
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz DJS Juristes démocratiques de Suisse JDS Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri GDS Giuristas e Giurists Democratics Svizzers GDS
EFS	Evangelische Frauen Schweiz EFS Femmes Protestantes en Suisse FPS

EKF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF Commission fédérale pour les questions féminines CFQF Commissione federale per le questioni femminili CFQF
EKFF	Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF Commission fédérale pour les questions familiales COFF Commissione federale per le questioni familiari COFF
fels	Freundinnen, Freunde, Eltern von Lesben und Schwulen
FemWiss	Verein Feministische Wissenschaft Schweiz Association suisse Femmes Féminisme Recherche
FGA LGBT	Fédération Genevoise des Associations LGBT
FRA LGBT	Fédération romande des associations LGBT
FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen Fédération Suisse des Psychologues Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi
FVS	Freidenker-Vereinigung der Schweiz FVS Association Suisse des Libres Penseurs LPS Associazione Svizzera dei Liberi Pensatori
FZ ZH	Frauenzentrale Zürich
GaySVP	Gays in der SVP Gays dans l'UDC
GLL	GLL - das andere Schulprojekt
GSK BS	Gleichstellungskommission des Kantons Basel-Stadt
HAB	Homosexuelle Arbeitsgruppen Bern
habs queer basel	Homosexuelle Arbeitsgruppen Basel
HAZ	Homosexuelle Arbeitsgruppen Zürich
HLI-Schweiz	Human Life International (HLI) Schweiz
Imbarco Immediato	Associazione LGBT+ Svizzera italiana
InterAction	Association Suisse pour les intersexes
JFS	Jungfreisinnige Schweiz JFS Jeunes Libéraux-Radicaux Suisses JLR Giovani liberali radicali svizzeri GLR
JSVP GR	Junge SVP Graubünden
JuCH	Juristinnen Schweiz Femmes Juristes Suisse Giuriste Svizzera Giuristas Svizra Women Lawyers Switzerland
Jugendsession	Jugendsession Session des jeunes Sessione dei giovani Sessiun da giuvenils
Juragai	Association LGBTQ de l'Arc jurassien

KAZ	Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst KAZ Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil CEC Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile CSC
Klamydias	Les Klamydia's, Association pour la santé sexuelle des femmes qui aiment les femmes
LAGO	Association LGBTQIA+ associée à l'Université de Fribourg
Lilith	Association de femmes homosexuelles
LOS	Lesbenorganisation Schweiz Organisation suisse des lesbiennes Organizzazione svizzera delle lesbiche
L-Punkt	Verein lesbischer, bisexueller und queerer Frauen der Hochschulen Zürich
LSBK	Lesbische und Schwule Basiskirche Basel
LWORK	Réseau professionnel de femmes homosexuelles
männer.ch	Dachverband der Schweizer Männer- und Väterorganisationen
Milchjugend	Milchjugend. Falschsexuelle Welten
NEK	Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin NEK Commission nationale d'éthique pour la médecine humaine CNE Commissione nazionale d'etica per la medicina CNE Swiss National Advisory Commission on Biomedical Ethics
Network	Network - Verein für schwule Führungskräfte
NGONG	NGO-Koordination post Beijing Schweiz Coordination post Beijing des ONG Suisses Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere Coordinaziun post Beijing dallas ONG Svizras NGO-Coordination post Beijing Switzerland
Operation Libero	
PAV	Association Pôle Agression et Violence
Pink Cross	Schweizer Dachverband der schwulen und bi Männer Fédération suisse des hommes gais et bi Federazione svizzera degli uomini gay e bi Federaziun svizra dals umens gay e bi
PinkPanorama	PinkPanorama, lesbischwules Filmfestival Luzern
plein air	Groupe de plein air für frauenliebende Frauen
PLJS	Plattform der Liberalen Juden der Schweiz PLJS Plateforme des Juifs Libéraux de Suisse PJLS
Pro Familia CH	Dachverband der Familienorganisationen in der Schweiz Association faîtière des organisations familiales de Suisse Associazione dirigente delle organizzazioni di famiglia in Svizzera
Pro Familia Vaud	
PROFA	Fondation PROFA Vaud
queerAltern	

RADIGAL	RADIGAL – LGBTI-Fachgruppe der FDP.Die Liberalen Schweiz
Regenbogenfamilien	Dachverband Regenbogenfamilien Schweiz Association faitière Familles arc-en-ciel Suisse Federazione Famiglie arcobaleno Svizzera
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV Conseil Suisse des Activités de Jeunesse CSAJ Federazione Svizzera delle Associazione Giovanili Federaziun Svizra da las Uniuns da Giuventetgna
Sarigai	Association fribourgeoise pour la diversité sexuelle et de genre (LGBT*)
SBK	Schweizer Bischofskonferenz SBK Conférence des évêques suisses CES Conferenza dei vescovi svizzeri CVS Conferenza dils uestgs svizzers CUS
SEA.RES	Schweizerische Evangelische Allianz Réseau évangélique suisse
SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK Fédération des Églises protestantes de Suisse FEPS
selbstbestimmung.ch	
SGS	Sexuelle Gesundheit Schweiz SGS Santé sexuelle Suisse SSS Salute sessuale Svizzera SSS
SHV	Schweizerischer Hebammenverband SHV Fédération suisse des sages-femmes FSSF Federazione svizzera delle levatrici FSL Federaziun svizra da las spendreras FSS
SIG	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund SIG Fédération suisse des communautés israélites FSCI
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund SKF Ligue suisse des femmes catholiques LSFC Unione svizzera delle donne cattoliche LSDC Uniun svizra da las dunnas catolicas USDC
SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG Conférence suisse des délégué-e-s à l'égalité CSDE Conferenza svizzera delle-i delegate-i alle parità CSP
SP Frauen* AG	Partner*innen-Liste queer*feministisch! der SP Aargau
SP ZH6	SP Zürich 6
SSV	Schweizerischer Städteverband SSV Union des villes suisses UVS Unione delle città svizzere UCS
Stadt Zürich	
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire ASM Associazione svizzera dei magistrati ASM Associazion svizra dals derschaders ASD
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen SVZ Association suisse des officiers de l'état civil ASEC Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile ASSC

TGNS	Transgender Network Switzerland
Think Out	Association des étudiant.e.s LGBT+ & friends de l'Université et des Hautes Ecoles de Genève
Togayther	Association LGBT+ neuchâteloise
Uni NE	Equipe de recherche de l'Université de Neuchâtel, projet FNS «Familles et égalité»
VFG	VFG Freikirchen Schweiz
Vogay	Association vaudoise pour la diversité sexuelle et de genre
VZBA	Verband der Kantonalen Zentralbehörden Adoption VZBA Association des autorités centrales cantonales en matière d'adoption AACA Associazione delle autorità centrali cantonali in materia di adozione AACA
Wybernet	Wybernet, Netzwerk lesbischer Berufsfrauen
Z&H	Z&H, LGBTIQ+ Students Zürich
ZBD GL	Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Glarus
ZH REF	Reformierte Kirche Kanton Zürich
Zukunft CH	Stiftung Zukunft CH
Zwischenraum	Zwischenraum Schweiz

Privatpersonen / Particuliers / Privati

Baddeley	Margareta Baddeley, Université de Genève
Blum	Doris Blum, Zweisimmen
Bondolfi Alberto	Alberto Bondolfi, Bern
Bondolfi Sibilla	Sibilla Bondolfi
Bondolfi-Waeber	Sylvia Bondolfi-Waeber, Bern
Denoth	Reto F. Denoth-Oehler, a. Kantonsrat EVP, St. Gallen
Fiedler/Seiler	Carsten Fiedler und Ruedi Seiler, Basel
Gälli Purghart	Brigitte Gälli Purghart, Teufen
Gigli	Nicolas Gigli, Bern
Güttinger	Margreth Güttinger, Herisau
Hanimann/Zehnder	Bettina Hanimann und Sabrina Zehnder, St. Gallen
Harbes	Meral Harbes, Brigerbad
Hauser	Marlies Hauser, Laufenburg
Hohl	Heidi und Martin Hohl, St. Gallen
Kläusli Roland	Roland Kläusli, St. Gallen
Kläusli Simone	Simone Kläusli, St. Gallen
Knechtel	Isabel und Ralf Knechtel, St. Gallen
Knörr/Rohner	Barbara Knörr und Barbara Rohner, Zürich
Kurilla	Andras und Julia Kurilla, St. Gallen

Labusch	Annette Labusch, Zürich
Lehmann	Regula Lehmann, Herisau
Lehre	Fritz Lehre, Horw
Löhnert-Hugentobler	Hermi und Margrit Löhnert-Hugentobler
Maurer	Ernst Maurer, Herisau
Moser	Christine Moser, Bern
Netos	Hildegard und Spiros Netos, Bern
Purghart	Dr. Vladimir Purghart, Teufen
Schenker-Rietmann	Brigitte Schenker-Rietmann, Zumikon
Stampfli	Thomas Stampfli
Wenk	Emil Wenk, St. Gallen

Verzicht auf Stellungnahme

- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police CCDJP
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia et polizia CDDGP
- Schweizerischer Arbeitgeberverband SAV
Union patronale suisse UPS
Unione svizzera degli imprenditori
- Zürcher Fachhochschule ZFH